

26. April 2018

BMF-460000/0007-III/6/2018

BMF-AV Nr. 60/2018

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Zollämter
Großbetriebsprüfung
Finanzprokurator
Bundesfinanzgericht

**Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr.
136/2017 (WiEReG BMF-Erlass)**

In diesem Erlass wird die Rechtsansicht des Bundesministers für Finanzen im Zusammenhang mit der Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz wiedergegeben. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Erlass nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf den Erlass zu unterbleiben.

1. Anwendungsbereich

1.1. Allgemeines

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ([WiEReG](#)), BGBl. I Nr. 136/2017, wird das von der 4. Geldwäscherichtlinie vorgesehene Register für Gesellschaften und sonstige juristische Personen sowie das Register für Trusts in einem zentralen Register umgesetzt. Auf dieser Basis wird das Register der wirtschaftlichen Eigentümer mit 15. Jänner 2018 eingerichtet und vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde geführt.

Als Ergänzung zu diesem Erlass hat die Registerbehörde auf der Homepage des BMF allgemeine Informationen sowie eine umfangreiche Beispielsammlung als Hilfestellung zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt.

1.2. Meldepflichtige Rechtsträger

In den Anwendungsbereich des [WiEReG](#) fallen gemäß [§ 1 Abs. 2 WiEReG](#) die folgenden Gesellschaften und sonstige juristische Personen mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen:

- offene Gesellschaften;
- Kommanditgesellschaften;
- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
- kleine Versicherungsvereine;
- Sparkassen;
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
- Europäische Gesellschaften (SE);
- Europäische Genossenschaften (SCE);
- Privatstiftungen gemäß [§ 1 PSG](#);
- sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß [§ 2 Z 13 FBG](#) vorgesehen ist;
- Vereine gemäß [§ 1 VerG](#);
- Stiftungen und Fonds gemäß [§ 1 BStFG 2015](#);
- aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist;

- Trusts gemäß [§ 1 Abs. 3 WiEReG](#), wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
- trustähnliche Vereinbarungen; wenn sie vom Inland aus verwaltet werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhandler) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.

Definitionsgemäß nicht in den Anwendungsbereich des [WiEReG](#) fallen:

- Im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, da diese ein rechtlich unselbständiger Teil eines Rechtsträgers mit Sitz im Ausland sind
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Agrargemeinschaften
- Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Einzelunternehmer, auch wenn diese im Firmenbuch protokolliert sind

Bei allen Rechtsträgern, die aus dem Firmenbuch bzw. aus dem Vereinsregister übernommen werden, sowie bei gemeinnützigen Stiftungen und Fonds ist eine Prüfung, ob ein Sitz im Inland vorliegt, nicht erforderlich, da dies automatisationsunterstützt erfolgt. Bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen ist hingegen vom Trustee bzw. der vergleichbaren Person zu prüfen, ob ein Sitz im Inland vorliegt (siehe dazu Abschnitt 2.9.).

Ausnahmen vom Anwendungsbereich des [§ 1 WiEReG](#) bedeuten keine Ausnahme vom Anwendungsbereich der berufsspezifischen Sorgfaltspflichten gemäß anderer Aufsichtsgesetze. Umgekehrt sind auch Ausnahmen, die in anderen Aufsichtsgesetzen vorgesehen sind, wie beispielsweise die Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften gemäß [§ 2 Z 3 FM-GwG](#) (siehe auch Abschnitt 1.2.2.) nicht für das WiEReG anwendbar.

1.2.1. Trusts und trustähnliche Vereinbarungen

Ein Trust im Sinne des [§ 1 Abs. 3 WiEReG](#) ist die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen

bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird, wobei der Trust selbst auch rechtsfähig sein kann. Ein Trust iSd WiEReG hat folgende Eigenschaften:

1. Das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
2. die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;
3. der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Settlor/Trustor bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen. Das Vorliegen eines Trusts der og. Definition kann auch nicht durch individuelle Rechte und Befugnisse des Trustors oder des Trustees eingeschränkt werden.

Gemäß [§ 3 Abs. 4 WiEReG](#) treffen die Rechte und Pflichten gemäß diesem Bundesgesetz den Trustee oder eine mit dem Trustee vergleichbare Person.

Treuhandschaften fallen grundsätzlich nicht unter den Begriff der trustähnlichen Vereinbarungen, da diese typischerweise aufgrund ihrer Struktur und Funktion nicht mit Trusts vergleichbar sind. Sollte jedoch eine Treuhandschaft aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung die Verwaltung eines Vermögens zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person (Begünstigten) vorsehen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine trustähnliche Vereinbarung gegeben ist. Die Pflicht zur Prüfung trifft den Treuhänder, da diesen auch allenfalls die Meldeverpflichtung trifft.

1.2.2. Börsennotierte Aktiengesellschaften

Gemäß [§ 1 Abs. 2 WiEReG](#) fallen auch börsennotierte Aktiengesellschaften in den Anwendungsbereich des WiEReG. Der [§ 2 Z 3 FM-GwG](#) umfasst die Begriffsbestimmungen und legt die für das FM-GwG gültigen Begriffe fest. An dieser Stelle wird im FM-GwG somit festgehalten, dass die Definition eines wirtschaftlichen Eigentümers gemäß [§ 2 Z 1 WiEReG](#)

für das FM-GwG im Hinblick auf börsennotierte Gesellschaften keine Anwendung findet. Dies bedeutet jedoch keine Ausnahme von der Meldeverpflichtung nach dem WiEReG, welches in [§ 1 Abs. 2 Z 3](#) Aktiengesellschaften ausdrücklich unter den Anwendungsbereich des WiEReG stellt. Auch für börsennotierte Gesellschaften sind daher die wirtschaftlichen Eigentümer nach den Bestimmungen des [§ 2 WiEReG](#) zu ermitteln und an das Register zu melden.

2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Im Sinne des Einleitungssatzes des [§ 2 WiEReG](#) sind wirtschaftliche Eigentümer jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Bei Gesellschaften ([§ 2 Z 1 WiEReG](#)) sind wirtschaftliche Eigentümer jene natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben.

Daraus ergibt sich, dass wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft nur natürliche Personen sein können, die

- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (1. Fallgruppe),
- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten an der Gesellschaft halten (2. Fallgruppe) oder
- Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben (3. Fallgruppe).

Das Vorliegen der Voraussetzungen der drei Fallgruppen ist für jeden potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer gesondert zu prüfen. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach der ersten oder zweiten Fallgruppe befreit daher nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen.

Es sind daher alle natürlichen Personen, die die Voraussetzungen einer oder mehrerer der drei Fallgruppen erfüllen, als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu melden. Nur wenn nach allen drei Fallgruppen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann,

darf ein subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer (= oberste Führungsebene des meldepflichtigen Unternehmens) festgestellt und gemeldet werden.

Bei der Feststellung ist direktes von indirektem Eigentum zu unterscheiden:

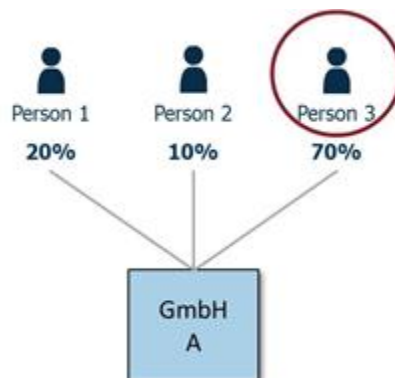
- **Direktes wirtschaftliches Eigentum** liegt vor, wenn eine natürliche Person einen *Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25%* oder *eine Beteiligung von mehr als 25%* an der Gesellschaft hält *oder eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben*.
- **Indirektes Eigentum** liegt vor, wenn ein Rechtsträger einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausüben.

2.1. Direktes Eigentum

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer gemäß [§ 2 Z 1 lit. a sublit. aa WiEReG](#) ist eine natürliche Person, die einen Anteil von Aktien, Beteiligungen oder Stimmrechten von mehr als 25% an der Gesellschaft hält; sowie eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen die gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausübt bzw. ausüben.

Beispiel direktes Eigentum:

Person 3 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da Person 3 mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist. Die Personen 1 und 2 sind keine wirtschaftlichen Eigentümer, da diese mit weniger als 25% an der GmbH A beteiligt sind.

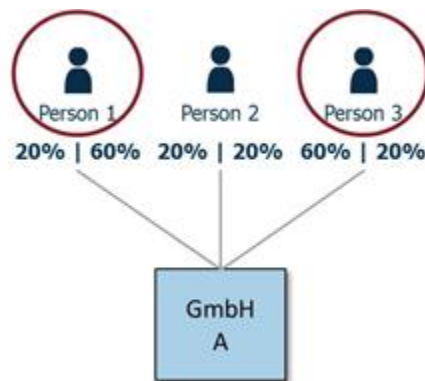


Dabei ist zu beachten, dass alle genannten Fallgruppen unabhängig voneinander direktes wirtschaftliches Eigentum begründen. So kann beispielsweise direktes Eigentum einer

natürlichen Person allein durch direkte Kontrolle auf die Gesellschaft begründet werden, auch wenn diese Person keinen ausreichenden Anteil an Aktien, Beteiligungen oder Stimmrechten an der Gesellschaft hält, während eine andere natürliche Person aufgrund einer direkten Beteiligung von mehr als 25% wirtschaftlicher Eigentümer ist. Ebenso kann eine Person mit einer Beteiligung von 20% wirtschaftlicher Eigentümer sein, wenn diese über 30% der Stimmrechte verfügt.

Beispiel direktes Eigentum (Beteiligung/Stimmrechte unterschiedlich):

Person 1 ist – obwohl sie an GmbH A nur mit 20% beteiligt ist – direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie über 60% der Stimmrechte verfügt. Person 2 ist kein direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mit 20% keine ausreichende Beteiligung hält, mit 20% über keinen ausreichenden Anteil an Stimmrechten verfügt und auch sonst keine Kontrolle ausübt. Person 3 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mit einem Anteil von 60% ausreichend an der GmbH A beteiligt ist.



2.2. Indirektes Eigentum

Indirektes wirtschaftliches Eigentum gemäß [§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG](#) liegt vor, wenn

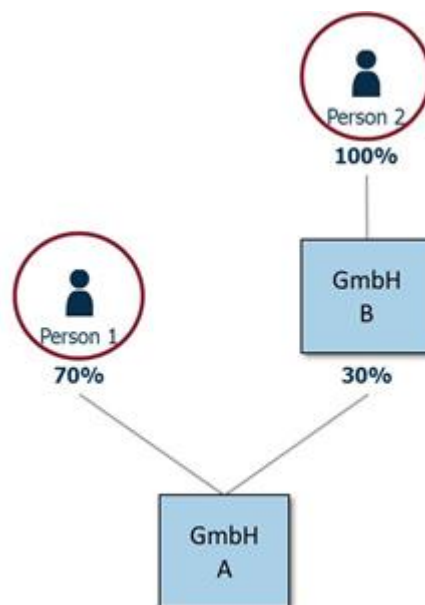
- eine natürliche Person oder mehrere natürlichen Personen gemeinsam direkt oder indirekt Kontrolle auf einen Rechtsträger ausübt bzw. ausüben, der wiederum einen Aktienanteil, eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25% am meldepflichtigen Rechtsträger hält (Variante 1).
- Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil, eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25% an der Gesellschaft

halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer (Variante 2).

Bei dieser Beurteilung sind in jedem Fall auch jene natürliche Personen und Rechtsträger einzubeziehen, deren individuelle Anteile unter dem Schwellenwert für direktes oder indirektes Eigentum liegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, die ein wirtschaftliches Eigentum nahelegen. Die Prüfung hat soweit zu erfolgen, als dies zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur erforderlich ist ([§ 3 Abs. 1 WiEReG](#)). Praktisch bedeutsam ist diese Prüfung, da sich wirtschaftliches Eigentum etwa auch erst durch die Zusammenrechnung von Anteilen ergeben kann.

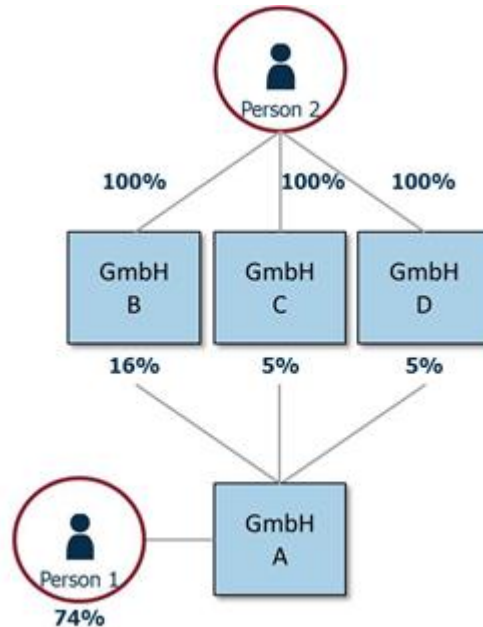
Beispiel indirektes Eigentum (Variante 1):

Eigentümer der GmbH A sind eine natürliche und eine juristische Person. (Person 1 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da Person 1 mit mehr als 25% an der GmbH A beteiligt ist.) Der direkte Eigentümer der GmbH B, Person 2, ist indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da Person 2 direkt Kontrolle auf GmbH B ausübt und die GmbH mit mehr als 25% beteiligt ist. GmbH B ist dabei der oberste Rechtsträger.



Beispiel indirektes Eigentum (Variante 2):

Person 2 ist durch die Beteiligungen an GmbH B, GmbH C und GmbH D indirekt an der GmbH A beteiligt. Person 2 ist somit indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A, da sie mehrere Rechtsträger direkt kontrolliert, die in Summe mehr als 25% der Anteile der GmbH A halten. Zusammengerechnet ergeben die Anteile von GmbH B, GmbH C und GmbH D einen Anteil von 26% an GmbH A.

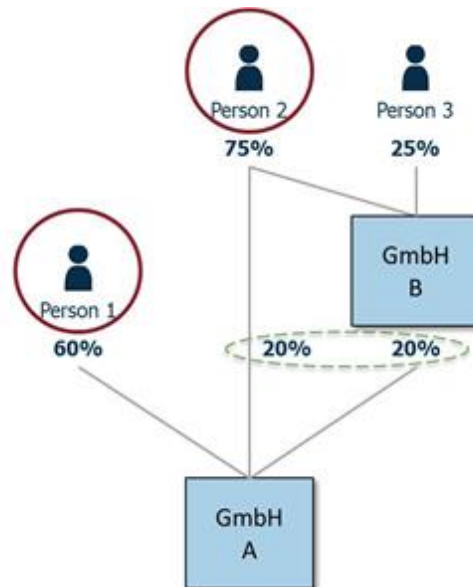


2.2.1. Hinzurechnen von direkten gehaltenen Anteilen bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern

Bei der Berechnung der Anteile und Beteiligungen natürlicher Personen sind zu indirekten Anteilen gemäß [§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb dritter Satz WiEReG](#) auch immer die direkt gehaltenen Anteile hinzuzurechnen. Diese Hinzurechnung hat immer nur auf derselben Beteiligungsebene zu erfolgen. Die betreffende Person kann diesfalls als direkter und indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden sein, wenn die Voraussetzungen für ein direktes und ein indirektes Eigentum gegeben sind.

Beispiel Zusammenrechnung direkter und indirekter Anteile:

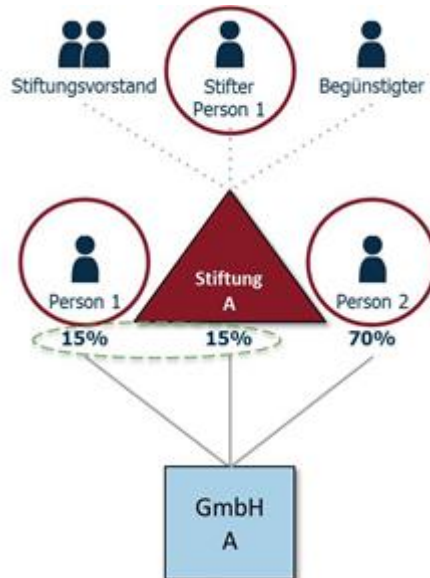
Die für Person 2 notwendigen 25% an der GmbH A werden in Kombination mit dem direkten Anteil von 20% und dem indirekt über die GmbH B gehaltenen Anteil von 20% hergestellt. Für die Zusammenrechnung der direkten und indirekten Anteile ist es erforderlich, dass die Person 2 Kontrolle auf die GmbH B ausüben kann. Dies ist gegeben, da die Person 2 mit 75% an der GmbH B beteiligt ist. Durch die von Person 2 direkt gehaltenen Anteile an der GmbH A entsteht somit wirtschaftliches Eigentum über die GmbH B, obwohl diese nur mit 20% an der GmbH A beteiligt ist und somit alleine kein wirtschaftliches Eigentum begründen könnte. Da der direkt gehaltene Anteil der Person 2 weniger als 20% beträgt, ist die Person 2 nur als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden.



Bei einer Person, die eine Funktion bei einer am meldepflichtigen Rechtsträger beteiligten Privatstiftung ausübt, sind von dieser Person direkt gehaltene Anteile den Anteilen der Privatstiftung hinzuzurechnen. Auf das wirtschaftliche Eigentum der übrigen Personen, die Funktionen bei der Privatstiftung ausüben, wirkt sich dies jedoch nicht aus. Daher ist in solchen Fällen die Privatstiftung nicht als oberster Rechtsträger zu melden. Dies würde nämlich dazu führen, dass alle anderen Funktionsträger der Privatstiftung automatisch als wirtschaftliche Eigentümer übernommen werden würden.

Beispiel Zusammenrechnung direkter und indirekter Anteile bei Funktionsträgern:

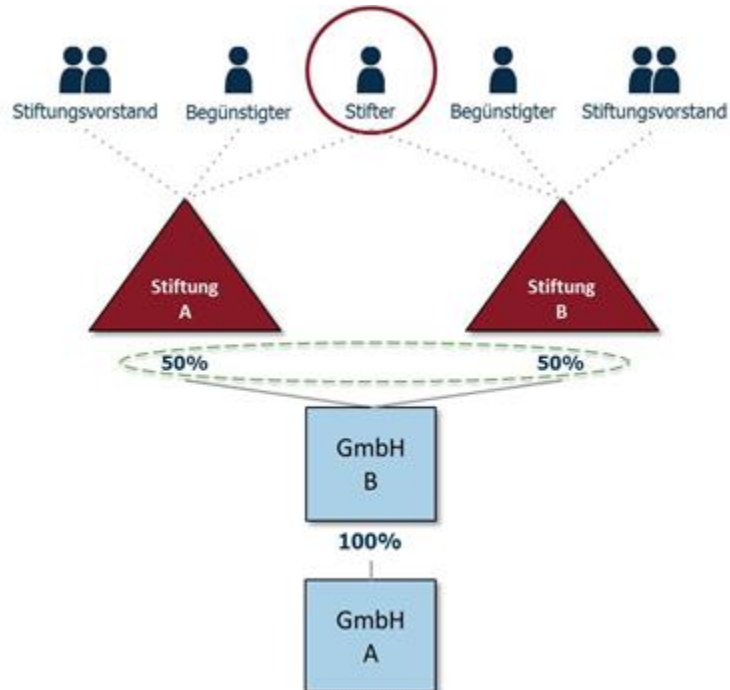
Wenn eine Privatstiftung (Stiftung A) mit 15% am meldepflichtigen Rechtsträger GmbH A beteiligt ist und die Person 1/der Stifter mit ebenfalls 15% direkt beteiligt ist, dann ist über die Privatstiftung nur die Person 1/der Stifter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A. Da die Personen im Stiftungsvorstand und die Begünstigten durch die zu geringe Beteiligung der Privatstiftung keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, ist die Privatstiftung nicht als oberster Rechtsträger zu melden. Die Person 1 ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden und der direkt gehaltene Anteil ist dem über die Privatstiftung gehaltenen Anteil hinzuzurechnen. Bei Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ist „sonstige Weise“ auszuwählen.



Ebenso ist vorzugehen, wenn bei zwei oder mehreren Privatstiftungen, die direkt oder indirekt keine ausreichenden Anteile am meldepflichtigen Rechtsträger halten, die Personen teilweise ident sind. Die betreffenden Personen (zB der Stifter, Begünstigte oder Stiftungsvorstände), die bei mehreren Privatstiftungen Funktionen ausüben, können durch Zusammenrechnung der Anteile wirtschaftliche Eigentümer werden (Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses: „sonstige Weise“). Die übrigen Funktionsträger sind keine wirtschaftlichen Eigentümer, weswegen die Privatstiftungen auch nicht als oberster Rechtsträger zu melden sind.

Beispiel Zusammenrechnung bei Funktionsträgern:

Bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ist eine Person ident (der Stifter). Weder die Privatstiftung A noch die Privatstiftung B üben Kontrolle auf die GmbH B aus. Da der Stifter aber eine Funktion bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ausübt, sind die Beteiligungen der Privatstiftung A und der Privatstiftung B an der GmbH B zusammenzurechnen, wodurch nur im Hinblick auf den Stifter ein Kontrollverhältnis hergestellt wird. Der Stifter ist als direkter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Bei Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ist „sonstige Weise“ auszuwählen. Ein oberster Rechtsträger ist nicht zu melden. Die übrigen Funktionsträger der Privatstiftung A und der Privatstiftung B sind keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.



2.3. Kontrolle

Neben dem Halten eines ausreichenden Aktienanteils, einer ausreichenden Beteiligung oder einem ausreichenden Stimmrechtsanteil kann wirtschaftliches Eigentum an Rechtsträgern gemäß der Definition in [§ 2 Z 1 WiEReG](#) auch durch Ausübung von Kontrolle auf die Gesellschaft begründet werden. Von Kontrolle ist auszugehen, wenn eine natürliche Person

- direkt oder indirekt einen Aktienanteil von 50% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50% hält;
- eines oder mehrere der Kriterien des [§ 244 Abs. 2 UGB](#) erfüllt:
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
 - das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, oder
 - auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht, wie Stimmrechte der

Gesellschafter, soweit sie mit ihren eigenen Stimmrechten zur Erreichung der Mehrheit aller Stimmen erforderlich sind, bei Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans auszuüben sind.

- eine Funktion gemäß [§ 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG](#) bei einem obersten Rechtsträger innehat;
- die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert (siehe Abschnitt 2.3.8.);
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil, Beteiligung) einwirken kann.

2.3.1. Stimmrechtsbindungen und Syndikatsverträge

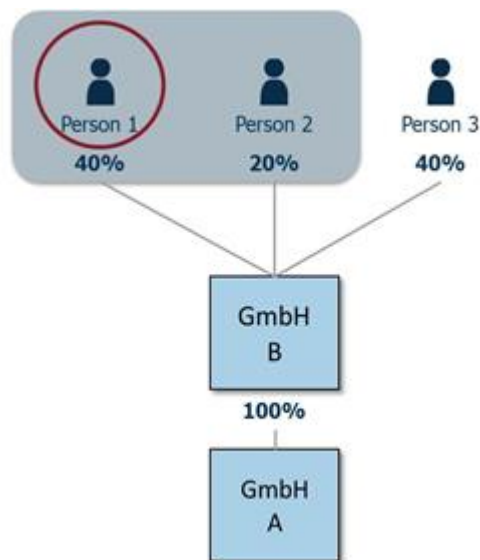
Ein Syndikatsvertrag zwischen Gesellschaftern einer bereits bestehenden oder erst zu gründenden Kapital- oder Personengesellschaft ist eine zusätzliche schuldrechtliche Absprache, die das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag ergänzt. Die Stimmrechtsbindung als Bestandteil dieses Vertrags kann die Bildung einer Mehrheit in der Gesellschafterversammlung in der Syndikatsgesellschaft ermöglichen.

Ein Syndizierungsvertrag begründet nur dann wirtschaftliches Eigentum, wenn dieser über die bloße Kooperation bei der Stimmrechtsausübung, bei Uneinigkeit ein Schlichtungsverfahren oder eine vorgesehene Entscheidung eines Dritten hinausgeht. Bei der Feststellung von wirtschaftlichem Eigentum bedeutet dies, dass ein Syndizierungsvertrag nur dann wirtschaftliches Eigentum begründet, wenn dieser das Recht auf die Mehrheit der Stimmrechte oder das Recht auf Bestellung/Abberufung der Mehrheit der Organmitglieder gewährleistet (siehe auch *Nowotny in Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 244; Stand 1.11.2011, rdb.at).

Ein Stimmrechtsbindungs- oder Syndikatsvertrag begründet daher wirtschaftliches Eigentum einer Person, wenn diese Person durch die vertragliche Vereinbarung die Stimmrechte anderer Gesellschafter ausüben darf. Entscheidend ist daher, dass einem Gesellschafter oder einer Gesellschaftergruppe die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Mehrheit zu erlangen, die diese mit ihren Gesellschaftsanteilen bei direkter Abstimmung in der Gesellschafterversammlung nicht erreichen würde. Diesem Gesellschafter muss daher die Mehrheit der Stimmrechte innerhalb des Syndikats zukommen.

Beispiel Syndikatsvertrag:

Person 1, die einen Gesellschaftsanteil von 40% an der GmbH B hält und Person 2, die einen Gesellschaftsanteil von 20% an der GmbH B hält, haben einen Syndikatsvertrag geschlossen, der eine mehrheitliche Entscheidung im Syndikat vorsieht. Damit hat Person 1 allein durch den Syndikatsvertrag eine gesicherte Mehrheit und damit Kontrolle im Sinne des [§ 244 Abs. 2 UGB](#) erlangt. Person 1 stehen im Konsortium 40/60stel der Stimmrechte zur Verfügung, durch die sie Einfluss auf 60% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung hat. Person 2 und 3 sind mangels Kontrolle keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A.



2.3.2. Gemeinsame Kontrolle (Personengruppen)

Zu beachten ist, dass im Anwendungsbereich des [§ 244 Abs. 2 UGB](#) grundsätzlich jede der Ziffern immer nur von einer Muttergesellschaft erfüllt werden kann, es aber auch möglich ist, dass verschiedene Muttergesellschaften unterschiedliche Ziffern verwirklichen.

Für das [WiEReG](#) bedeutet das beispielsweise, dass bei einem obersten Rechtsträger

- einer Person A die Mehrheit der Stimmrechte zustehen kann und
- einer Person B, die nur 20% der Aktien hält, das Recht zustehen kann, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen.

In diesem Beispiel üben sowohl die Person A als auch die Person B Kontrolle aus. Eine gemeinsame Kontrolle kann sich daher im Anwendungsbereich des [§ 244 Abs. 2 UGB](#) nicht ergeben.

Die Definition des [§ 2 WiEReG](#) sieht aber auch das Konzept einer gemeinsamen Kontrolle durch mehrere Personen vor. Eine gemeinsame Kontrolle kann sich aus einer entsprechenden Satzungsbestimmung, Stimmrechtsbindungen oder einem Syndikatsvertrag ergeben. Entscheidend ist, dass diese Personen nach außen hin gemeinsam auftreten und innerhalb des Konsortiums einstimmig entscheiden. Diesfalls sind alle Gesellschafter, die Vertragsparteien des betreffenden Vertrages sind, auch als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen. Bei einer mehrheitlichen Entscheidung im Syndikat kann nur eine Kontrolle – und somit ein wirtschaftliches Eigentum – jenes Syndikatsmitgliedes vorliegen, das die Mehrheit der Stimmrechte im Syndikat hat.

Wenn nur zwei Gesellschafter einen Syndikatsvertrag abgeschlossen haben, dann liegt ebenfalls eine gemeinsame Kontrolle vor, wenn diese nach außen hin geschlossen auftreten und im Innenverhältnis ein Mechanismus zur Entscheidungsfindung vorgesehen ist.

Eine gemeinsame Kontrolle kann sowohl bei direktem als auch bei indirektem wirtschaftlichem Eigentum vorliegen.

2.3.3. Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschäftsverträge

In [§ 2 Z 1 lit. a Schlussteil WiEReG](#) wird festgelegt, dass ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschäftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis ausübt. Kontrolle durch einen Treuhandschäftsvertrag kann sowohl im Hinblick auf direkte und indirekte Eigentümer als auch innerhalb einer Beteiligungskette vorkommen. Ebenso kann durch einen Treuhandschäftsvertrag ein Kontrollverhältnis zwischen zwei juristischen Personen hergestellt werden.

Es handelt sich somit auch um direktes wirtschaftliches Eigentum, wenn eine natürliche oder juristische Person (Treuhandler) einen ausreichenden Anteil oder eine ausreichende Beteiligung (Treugut) an einem Rechtsträger aufgrund einer Treuhandvereinbarung (oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung) für einen Dritten (Treugeber) direkt hält. Da dem Dritten das Treugut aufgrund der entsprechenden Vereinbarung unmittelbar zurechenbar ist, ist dieser auch direkter wirtschaftlicher Eigentümer. Zusätzlich ist aber auch der Treuhandler als zivilrechtlicher Eigentümer aufgrund des Haltens eines ausreichenden Anteils oder einer ausreichenden Beteiligung direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

Die Kontrolle des Treugebers besteht immer im Hinblick auf die treuhändig gehaltenen Geschäfts- oder Kapitalanteile. Der Treugeber ist gedanklich an die Stelle des Treuhänders zu setzen und es ist zu prüfen, ob unter Zusammenrechnung mit anderen direkt und indirekt gehaltenen oder kontrollierten Anteilen ein wirtschaftliches Eigentum des Treugebers oder einer diesem übergeordneten natürlichen Person (etwa durch einen weiteren Treuhandschaftsvertrag) besteht. Ergibt sich auch unter Zusammenrechnung aller Anteile keine ausreichende Beteiligung des Treugebers (bspw. weil ein Anteil von 25% oder weniger treuhändig gehalten wird und keine weiteren Beteiligungen bestehen), dann ist der Treugeber kein wirtschaftlicher Eigentümer.

Ist der Treugeber eine juristische Person, dann ist zu prüfen, ob natürliche Personen, die dieser juristischen Person übergeordnet sind, durch dieses Kontrollverhältnis wirtschaftliche Eigentümer werden. Wenn bspw. eine Privatstiftung, eine gemeinnützige Stiftung oder Fonds, ein Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung Treugeber ist, dann sind deren Funktionsträger wirtschaftliche Eigentümer, sofern der treuhändig gehaltene Anteil wirtschaftliches Eigentum begründet. Wenn bspw. eine GmbH Treugeber ist, dann wird durch den Treuhandschaftsvertrag die Kontrollkette hergestellt. Natürliche Personen die Kontrolle auf die GmbH ausüben, sind diesfalls wirtschaftliche Eigentümer des meldepflichtigen Rechtsträgers.

Gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a WiEReG](#) hat der meldepflichtige Rechtsträger die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses aller wirtschaftlichen Eigentümer unter Angabe ob ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist, bekannt zu geben.

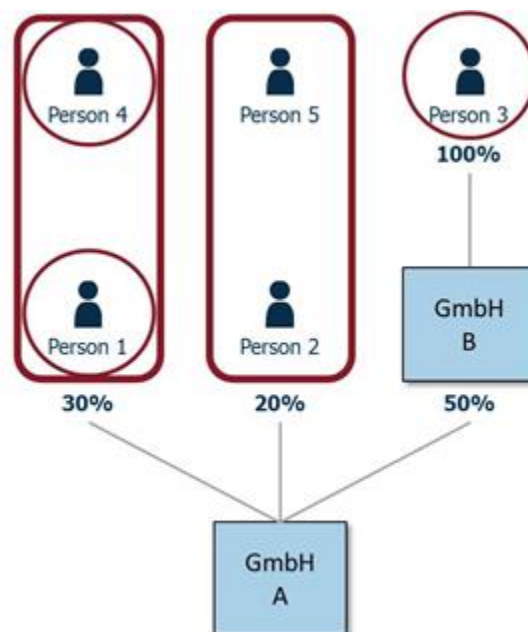
Treuhandschaften, die lediglich eine Kontrolle zwischen Rechtsträgern in der Eigentümerkette herstellen, müssen hingegen bei der Meldung nicht angegeben werden. Die durch sie hergestellten Kontrollverhältnisse müssen aber bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer berücksichtigt werden.

Der meldepflichtige Rechtsträger hat nachweislich bei seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern bzw. den relevanten übergeordneten Rechtsträgern nachzufragen, ob für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums relevante Treuhandschaftsverträge vorliegen. Liegt eine Treuhandschaft vor, ist auch Einsicht in die relevanten Unterlagen zu nehmen.

Eine Treuhandenschaft ist jedenfalls dann zu melden, wenn sie auch zu einem wirtschaftlichen Eigentum des Treugebers führt.

Beispiel Treuhandenschaft:

Die rechtlichen Eigentümer der GmbH A sind zwei natürliche Personen (Person 1 und 2) sowie eine juristische Person (GmbH B). Person 1 hält die Anteile treuhändig für Person 4, Person 2 hält die Anteile treuhändig für Person 5. Da die von Person 1 treuhändig gehaltenen Anteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum von Person 4 führen, sind Person 1 und 4 als direkte wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Personen 2 und 5 sowie die Treuhandenschaft zwischen den Personen müssen nicht an das Register gemeldet werden, da die von Person 2 treuhändig gehaltenen Anteile kein wirtschaftliches Eigentum begründen. Zusätzlich muss in diesem Beispiel auch Person 3 als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer an das Register gemeldet werden.



2.3.4. Berufsmäßige Parteienvertreter als Treuhänder

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Treuhandschaften bei Meldungen an das Register anzugeben sind, wenn der Treuhänder oder Treugeber (aufgrund ausreichender Anteile, Stimmrechte bzw. Kontrolle) wirtschaftliche Eigentümer sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese bereits anderweitig (bspw. bei Banken oder dem Finanzamt) offengelegt wurden.

Halten berufsmäßige Parteienvertreter beispielsweise in einer Gesellschaft als Alleingesellschafter treuhändig die Anteile für einen Klienten, so ist der berufsmäßige Parteienvertreter jedenfalls aufgrund seines rechtlichen Eigentums auch wirtschaftlicher

Eigentümer. Bei der Meldung ist anzugeben, dass die Anteile treuhändig gehalten werden und der Parteienvertreter als Treuhänder auftritt. Ist der Treugeber eine natürliche Person, so ist dieser als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Angabe, dass eine Treuhandenschaft vorliegt, an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Ist der Treugeber eine juristische Person, so wird eine Kontrollbeziehung hergestellt und es ist zu prüfen, ob eine natürliche Person Kontrolle auf diese juristische Person ausübt. Diese natürliche Person ist zusätzlich als wirtschaftlicher Eigentümer zu melden.

2.3.5. Wahrnehmung einer Organfunktion durch einen Eigentümer eines Rechtsträgers

Verfügt ein Gesellschafter einer GmbH oder ein Aktionär einer Aktiengesellschaft nicht über die erforderliche Beteiligung an dem Rechtsträger und übt dieser gleichzeitig eine Organfunktion des betreffenden Rechtsträgers aus (Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat), dann begründet dieser Umstand alleine noch kein wirtschaftliches Eigentum dieser Person. Das Ausüben einer Organfunktion bei einem Rechtsträger gemäß [§ 2 Z 1 WiEReG](#) begründet nämlich keine Kontrolle im Sinne des WiEReG.

2.3.6. Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts direkter Eigentümer mit zumindest 75% bzw. indirekter Eigentümer mit mehr als 50% eines meldepflichtigen Rechtsträgers und liegt sonst keine andere Form des wirtschaftlichen Eigentums durch eine natürliche Person vor, so kann für diesen Rechtsträger kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts definitionsgemäß keine rechtlichen Eigentümer hat. Damit erfüllt diese Rechtsform auch nicht den Begriff des Rechtsträgers gemäß [§ 1 Abs. 2 WiEReG](#) und kann dementsprechend kein oberster Rechtsträger sein. Insbesondere erfüllt keiner der Funktionsträger einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Tatbestand der Kontrolle und kann daher auch kein wirtschaftlicher Eigentümer sein.

Ein Bundesminister ist gemäß [Art. 19 Abs. 1 B-VG](#) das oberste Organ der Vollziehung. Der Bundesminister als Organwalter ist daher nicht als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen, selbst wenn mit dem Amt eines Bundesministers kraft gesetzlicher Anordnung die alleinige Ausübung der Anteilsrechte an einer Gesellschaft verbunden ist. Der Bundesminister übt in

seiner Rolle als Organ der Vollziehung daher keine Kontrolle für sich als natürliche Person aus, sondern für den Bund selbst.

Die oberste politische Ebene eines anderen Staates, unabhängig von der politischen Ordnung in diesem Staat, ist dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften gleichzusetzen und ist bzw. hat daher ebenfalls keinen wirtschaftlichen Eigentümer. Wenn sich am Ende der Beteiligungskette ein Staatsfonds befindet, kann über diese Beteiligung kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden.

Sofern keine andere natürliche Person als direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann, ist gemäß [§ 2 Z 1 lit. b WiEReG](#) die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen und an das Register zu melden.

Ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Stifter oder Begünstigter einer Privatstiftung, dann sind weder die Körperschaft des öffentlichen Rechts noch Funktionsträger derselben an das Register zu melden.

2.3.7. Kirchen und Religionsgemeinschaften

Kirchen oder anerkannte Religionsgemeinschaften erfüllen ebenfalls nicht den Begriff des Rechtsträgers gemäß [§ 1 Abs. 2 WiEReG](#). Für diese kommen dieselben Regelungen zur Anwendung wie für Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe Abschnitt 2.3.6.).

2.3.8. Ausübung von Kontrolle auf „andere Weise“

Gemäß der Definition der Kontrolle iSd [§ 244 Abs. 2 UGB](#) muss eine Kontrolle immer rechtlich begründet sein. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn ein entsprechendes Rechtsverhältnis (Treuhandschäftsvertrag, Satzungsbestimmung oder Stimmrechtsbindungsvertrag) vorliegt. Zu beachten ist auch, dass nicht alle Verträge der Schriftform bedürfen.

Mit Inkrafttreten der [DSGVO](#)-Novelle am 1. August 2018 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch jene natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer sind, die die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrollieren (faktische Kontrolle). Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für [§ 2 Z 2 und 3 WiEReG](#) sinngemäß. Als Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ist bei diesen Personen „Kontrolle“ in den Meldeformularen auszuwählen.

Eine faktische Kontrolle kann auf verschiedenste Arten ausgeübt werden. Entscheidend ist allerdings immer, dass wesentliche geschäftliche Entscheidungen im Sinne des Kontrollierenden getroffen werden. Auch persönliche Beziehungen zu der obersten Führungsebene oder zu Gesellschaftern oder Aktionären können faktische Kontrolle begründen, wenn diese derart gestaltet sind, dass diese Person direkten Einfluss auf wesentliche geschäftliche Entscheidungen nehmen kann. Alle Entscheidungen in Bezug auf Gewinnausschüttungen stellen immer wesentliche geschäftliche Entscheidungen dar.

Bsp.: Die Anteile eines Familienunternehmens werden vom Vater/Mutter an die Kinder, die auch Geschäftsführer sind, weitergegeben. Der Vater/die Mutter nimmt noch Einfluss auf wesentliche geschäftliche Entscheidungen, die von den Geschäftsführern umgesetzt werden müssen, weil beispielsweise ansonsten Nachteile im Verlassenschaftsverfahren der Vater/der Mutter drohen.

Bsp.: Die Anteile einer GmbH befinden sich im Alleineigentum eines Ehepartners. Der andere Ehepartner ist Geschäftsführer und hat mit dem Gesellschafter einen Abtretungsvertrag unterschrieben, der die Übernahme der Gesellschaftsanteile zu einem wirtschaftlich deutlich zu niedrigen Preis erlaubt. Der Ehepartner, der Geschäftsführer ist, kann die GmbH faktisch kontrollieren, da dieser auch die Gesellschafterrechte wahrnehmen kann. Dieser ist daher neben dem Gesellschafter wirtschaftlicher Eigentümer.

Die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträger wird regelmäßig selbst wissen, ob diese bei wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle einer anderen Person steht. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Bei Gesellschaftern oder übergeordneten Rechtsträgern ist eine Kontrolle in diesem Sinne nur dann anzunehmen, wenn objektive und eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, die für das Vorliegen einer faktischen Kontrolle sprechen. Die Anhaltspunkte sind zu dokumentieren. Bloße Gerüchte oder Vermutungen sind nicht ausreichend.

Durch eine faktische Kontrolle kann sich ein zusätzlicher wirtschaftlicher Eigentümer ergeben, wenn durch eine natürliche Person Kontrolle in diesem Sinn ausgeübt wird. Übt eine juristische Person Kontrolle aus ist zu prüfen, ob diese juristische Person wiederum der Kontrolle einer natürlichen Person unterliegt, die dann wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Insbesondere kann bei Ehepartnern nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass einer der Ehepartner Kontrolle ausübt.

Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Sinne der Bundesabgabenordnung ([BAO](#)) kommt für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer jedoch nicht zur Anwendung.

2.4. Stimmrechte

Entsprechend dem Einleitungssatz in [§ 2 Z 1 lit. a WiEReG](#) werden ausreichende Anteile von Aktien und ausreichende Anteile von Stimmrechten gleichgestellt. Bei der Beurteilung des Vorliegens von direktem und indirektem wirtschaftlichen Eigentum sind demzufolge nicht nur die Aktienanteile, Beteiligungen oder Kontrollrechte, sondern auch die Stimmrechte heranzuziehen.

Wenn ein Teil der Aktien von der Aktiengesellschaft selbst gehalten wird und aufgrund dessen die Stimmrechte aus den eigenen Aktien ruhen, so erhöht sich dementsprechend das Gewicht der übrigen Stimmrechtsanteile. Somit sind auch natürliche Personen wirtschaftliche Eigentümer, die zwar ursprünglich keinen ausreichenden Anteil an Stimmrechten hatten, deren Anteile jedoch durch die ruhenden Stimmrechtsanteile der Aktiengesellschaft eine höhere Gewichtung erhalten. Ebenso führt das Aufleben von stimmrechtslosen Vorzugsaktien zu einer Verschiebung der Stimmrechtsverhältnisse und muss entsprechend bei der Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer berücksichtigt werden.

2.4.1. Ungleiche Anteile an Stimmrechten und Aktien

Bei Vorliegen von ungleichen Anteilen an Stimmrechten und Aktien ist der jeweils höhere Wert für die Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern heranzuziehen. Sollte beispielsweise eine natürliche Person nur 20% der Aktien jedoch 40% der Stimmrechte an einem meldepflichtigen Rechtsträger halten, so ist diese Person aufgrund der 40% Stimmrechte direkter wirtschaftlicher Eigentümer des meldepflichtigen Rechtsträgers.

Da sowohl auf Eigentum als auch auf Stimmrechte abgestellt wird, ist es auch nicht erforderlich, dass sich die gemeldeten Anteile von Aktien und Stimmrechten auf 100% addieren lassen.

2.4.2. Inhaberaktien

Aktien müssen gemäß [§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz 1965](#) außer in den Fällen des [§ 10 Abs. 1](#) auf Namen lauten. Gemäß [§ 10 Abs. 1](#) können Aktien dann auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinn des [§ 3 Aktiengesetz 1965](#) zugelassen werden sollen. In diesen Fällen ist der Anteilsbesitz gemäß [§ 10a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz 1965](#) bei Inhaberaktien durch eine

Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD nachzuweisen (Depotbestätigung). In der Satzung oder in der Einberufung können weitere geeignete Personen oder Stellen festgelegt werden, deren Depotbestätigungen von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Bei der Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern von Inhaberaktien ist es somit erforderlich, die entsprechenden Depotbestätigungen einzuholen und darauf zu achten, dass diese die formalen Erfordernisse gemäß [§ 10a Absatz 1 bis 4 AktG](#) erfüllen. In diesen Fällen sind diese Depotbestätigungen zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer heranzuziehen.

Sollte der oberste Rechtsträger des meldepflichtigen Rechtsträgers eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland sein, so ist diese gemäß [§ 4 WiEReG](#) dazu verpflichtet, dem meldepflichtigen Rechtsträger alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ([§ 3 WiEReG](#)) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der meldepflichtige Rechtsträger selbst ist gemäß [§ 3 WiEReG](#) dazu verpflichtet, Kopien der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erforderlich sind, wie beispielsweise Depotbestätigungen als Nachweis für Aktionäre von Inhaberaktien, einzuholen.

2.5. Oberste Rechtsträger

Der Begriff des obersten Rechtsträgers ist nur im Zusammenhang mit indirektem wirtschaftlichem Eigentum relevant. Gemäß [§ 2 Z 1 lit. a sublit. bb WiEReG](#) sind oberste Rechtsträger

- jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie
- jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen.

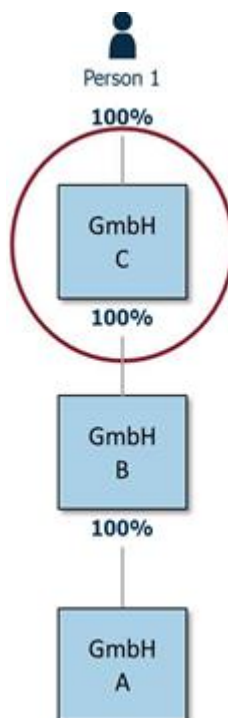
- Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß [§ 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG](#) ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Diese Definition des Rechtsträgers umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des [§ 1 WiEReG](#) mit einem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland.

Ein Verein oder eine eigentümerlose Gesellschaft, bei denen gemäß [§ 2 Z 1 lit. b WiEReG](#) die oberste Führungsebene subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet wurde, kann kein oberster Rechtsträger sein. Ein Verein oder andere eigentümerlose Gesellschaften können nur dann oberste Rechtsträger sein, wenn dieser oder diese unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen stehen.

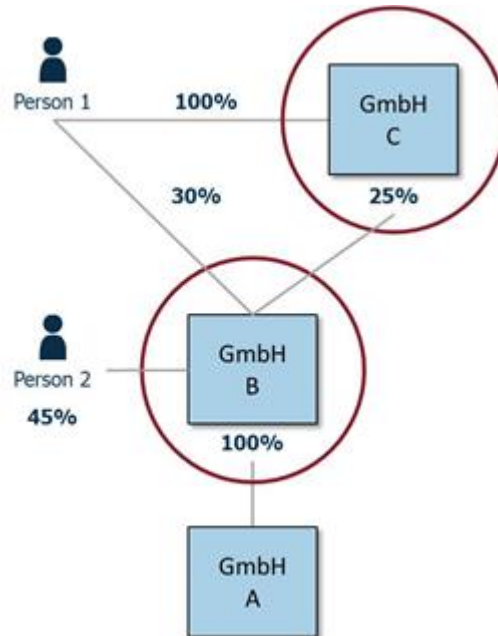
Beispiel oberster Rechtsträger (Variante 1):

Der oberste Rechtsträger der GmbH A ist die GmbH C, da diese von Person 1 direkt kontrolliert wird und somit indirekt das wirtschaftliche Eigentum an GmbH A von Person 1 begründet.



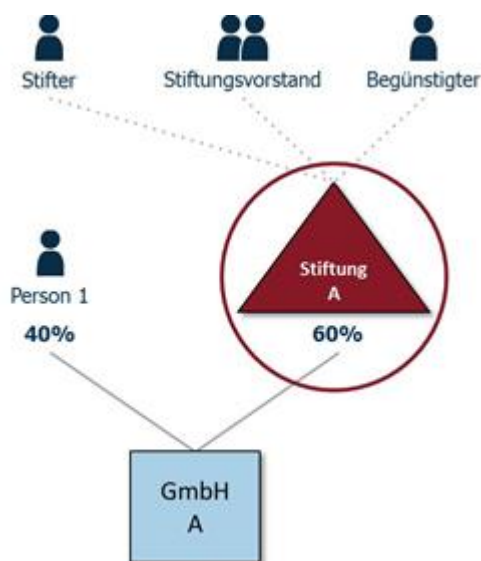
Beispiel oberster Rechtsträger (Variante 2):

Die vom wirtschaftlichen Eigentümer Person 1 an der GmbH B gehaltene direkte Beteiligung ist erforderlich, um das wirtschaftliche Eigentum der Person 1 zu begründen. Oberste Rechtsträger sind daher GmbH B und GmbH C.



Beispiel oberster Rechtsträger (Variante 3):

Die indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A sind jene Personen, die die entsprechenden Funktionen bei der Stiftung A (Stifter, Stiftungsvorstand und Begünstigter) ausüben. Die Stiftung A ist daher oberster Rechtsträger. Person 1 ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer. Liegt der Sitz der Stiftung A im Inland, dann muss die GmbH A nur die Stiftung als obersten Rechtsträger melden. Eine Meldung des Stifters, des Stiftungsvorstandes und der Begünstigten entfällt diesfalls.



2.6. Weitere Aspekte der Ermittlung des Wirtschaftlichen Eigentums

2.6.1. Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften sind die Kapitalanteile der Gesellschafter nicht im Firmenbuch eingetragen. Insbesondere sind die im Firmenbuch eingetragenen Haftsummen der Kommanditisten nicht für die Ermittlung der Beteiligung eines Gesellschafters geeignet. Stattdessen sind die Kapitalanteile der Gesellschafter durch Einsicht in den Gesellschaftsvertrag zu ermitteln, da die Regelung im Gesellschaftsvertrag maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums ist. Wenn die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, bestimmt sich ihre Beteiligung an der Gesellschaft gemäß [§ 109 Abs. 1 UGB](#) nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen. Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Wenn sich der Beitrag eines Gesellschafters auf die Leistung von Diensten beschränkt (Arbeitsgesellschafter), so hat dieser keinen Kapitalanteil und ist daher auch kein wirtschaftlicher Eigentümer.

Bei Kommanditgesellschaften können sowohl die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) als auch die beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditisten) wirtschaftliche Eigentümer sein, wenn diese einen Kapitalanteil halten, der mehr als 25% beträgt. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer bei einer Kommanditgesellschaft ermittelt werden, so sind allerdings nur die Komplementäre subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, da nur diese vertretungsbefugt sind.

Bei einer GmbH & Co KG sind sowohl die KG als auch die GmbH meldepflichtige Rechtsträger, da beide Gesellschaften für sich betrachtet juristische Personen mit einer eigenen Firmenbuchnummer sind. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer der KG ist die GmbH immer dann relevant, wenn diese einen Kapitalanteil von mehr als 25% an der KG hält. Diesfalls ist zu prüfen, ob eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die GmbH ausübt. Ist die GmbH reiner Arbeitsgesellschafter und zur Vertretung der KG befugt, dann ist diese nur für die subsidiäre Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer

relevant. Diesfalls sind die Geschäftsführer der KG auch die Angehörigen der obersten Führungsebene der KG und somit deren subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

2.6.2. Call Optionen

Das Vorliegen einer Kaufoption begründet kein wirtschaftliches Eigentum im Sinne des [§ 2 WiEReG](#), da die Option ihren Inhaber nur berechtigt, innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Aktienanteil zu einem in Vorhinein bekannten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Der Inhaber der Option selbst erfüllt nicht die Voraussetzungen für wirtschaftliches Eigentum gemäß § 2 WiEReG und kann dementsprechend bis zur Ausübung der Option auch kein Eigentümer sein, sofern dieser nicht aufgrund zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen über weitergehende Rechte verfügt.

Konkret ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Satzungsbestimmung Kontrolle ausgeübt werden kann, ob das Rechtsverhältnis ein „vergleichbares Rechtsverhältnis“ gemäß [§ 2 Z 1 lit. a Schlussteil WiEReG](#) ist oder ob der Inhaber der Call Option faktische Kontrolle ausübt.

2.6.3. Abtretungsverträge

Ebenso begründet das Vorliegen eines Abtretungsvertrages, der beispielsweise eine Vertragspartei zur zukünftigen Übernahme von Geschäftsanteilen berechtigt, auch dann kein wirtschaftliches Eigentum, wenn der Übernehmer der Geschäftsanteile entscheiden kann, ob und wann er diese Geschäftsanteile übernehmen kann, sofern dieser nicht aufgrund zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen über weitergehende Rechte verfügt.

Konkret ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Satzungsbestimmung Kontrolle ausgeübt werden kann, ob das Rechtsverhältnis ein „vergleichbares Rechtsverhältnis“ gemäß [§ 2 Z 1 lit. a Schlussteil WiEReG](#) ist oder ob der Berechtigte aus dem Abtretungsvertrag faktische Kontrolle ausübt.

2.6.4. Vorkaufsrechte

Ähnlich begründet das Vorliegen eines Vorkaufsrechts kein wirtschaftliches Eigentum eines Dritten (Vorkaufsrechtsbegünstigten), da bis zum Verkauf der Verkäufer wirtschaftlicher Eigentümer bleibt. Derjenige, dem das Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, ist kein

wirtschaftlicher Eigentümer, sofern dieser nicht aufgrund zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen über weitergehende Rechte verfügt.

Konkret ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Satzungsbestimmung Kontrolle ausgeübt werden kann, ob das Rechtsverhältnis ein „vergleichbares Rechtsverhältnis“ gemäß [§ 2 Z 1 lit. a Schlussteil WiEReG](#) ist oder ob der Vorkaufsberechtigte faktische Kontrolle ausübt.

2.6.5. Stille Gesellschaft und atypische stille Gesellschaft

Gemäß [§ 179 Abs. 1 UGB](#) liegt eine stille Gesellschaft lediglich dann vor, wenn eine Einlage geleistet wird, die in das Vermögen des Inhabers eines Unternehmens übergeht. Der stille Gesellschafter ist also weder am Vermögen, noch an der Geschäftsführung, sondern nur am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt. Ein stiller Gesellschafter ist daher kein wirtschaftlicher Eigentümer eines Rechtsträgers.

Bei einer atypisch stillen Gesellschaft sind dem Gesellschafter entgegen den rechtlichen Vorgaben zusätzlich umfangreiche Vermögens- und Kontrollrechte eingeräumt, wodurch der atypisch stille Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. In solchen Fällen kann auch über eine atypisch stille Beteiligung wirtschaftliches Eigentum an einem Rechtsträger entstehen. Ausschlaggebend hierfür ist jedoch die vertragliche Ausgestaltung der atypisch stillen Beteiligung und die zugewiesenen Vermögens- und Kontrollrechte der atypisch stillen Gesellschafter.

2.6.6. Wirtschaftliche Eigentümer bei Gesellschaften in Insolvenz

Auch Rechtsträger, die sich in Abwicklung oder in einem Sanierungs- oder Insolvenzverfahren befinden, fallen in den Anwendungsbereich des WiEReG und es besteht auch für diese eine Meldepflicht gemäß [§ 5 WiEReG](#).

In Fällen, wo die rechtlichen Eigentümer auch die wirtschaftlichen Eigentümer sind, ergeben sich keine Änderungen durch die Abwicklung oder ein Insolvenz- bzw. Sanierungsverfahren, solange die Verhältnisse, die zur Feststellung als wirtschaftlicher Eigentümer geführt haben, unverändert bestehen. Konnten nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine wirtschaftlichen Eigentümer iSd [§ 2 Z 1 lit. a WiEReG](#) festgestellt werden und wird daher subsidiär die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlicher Eigentümer

gemeldet, so ist zu prüfen, wer die oberste Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers ist. Als oberste Führungsebene sind diesfalls weiterhin die jeweiligen Organe des Rechtsträgers anzusehen. Insbesondere ist der Masse- bzw. Insolvenzverwalter nur dann als oberste Führungsebene zu melden, wenn der Rechtsträger über keine solche mehr verfügt.

2.6.7. Erwachsenenvertreter und minderjährige wirtschaftliche Eigentümer (gesetzliche Vertreter und Sachwalter)

Bei minderjährigen wirtschaftlichen Eigentümern oder vertretungsbedürftigen volljährigen Personen als wirtschaftlichen Eigentümern, ergeben sich keine Änderungen bei der Feststellung als wirtschaftliche Eigentümer. Das Eigentum ist in diesen Fällen dem Minderjährigen bzw. den vertretungsbedürftigen volljährigen Personen zuzurechnen, die Eltern bzw. der Erwachsenenvertreter sind keine wirtschaftlichen Eigentümer und dementsprechend nicht an das Register zu melden.

2.7. Privatstiftungen

Wirtschaftliche Eigentümer von Privatstiftungen sind die in der Definition des [§ 2 Z 3 lit. a WiEReG](#) genannten Personen aufgrund der Ausübung ihrer Funktionen. Welche Rechte den Personen zukommen, ist für die Zwecke des WiEReG nicht von Belang.

Bei Privatstiftungen gemäß [§ 1 Abs. 2 Z 12 WiEReG](#) schließt dies folgende Personen bzw. Personengruppen ein:

- die Stifter;
- die Begünstigten;
- die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung ([§ 5 PSG](#)) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - bei Privatstiftungen gemäß [§ 66 VAG 2016](#), Sparkassenstiftungen gemäß [§ 27a SpG](#), Unternehmenszweckförderungstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 1 EStG 1988](#), Arbeitnehmerförderungstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 2 EStG 1988](#) und Belegschafts-

und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988](#) ist immer nur der Begünstigtenkreis zu melden;

- die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
- sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Die genannten Personen bzw. Personengruppen sind anhand der Angaben im Firmenbuch, der Stiftungsurkunde und ggf. der Stiftungszusatzurkunde festzustellen. Bei Personen ohne Wohnsitz im Inland ist ein amtlicher Lichtbildausweis einzuholen und die Identität anhand dieser Reisepasskopie zu überprüfen.

Hervorzuheben ist, dass die Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes aufgrund der Ausübung ihrer Funktion immer als wirtschaftliche Eigentümer gelten und zu melden sind, auch wenn eine andere Person die Stiftung letztlich kontrolliert. Dies gilt, sofern vorhanden, auch für den Begünstigtenkreis, der in diesen Fällen auch zu melden ist.

Weder die Mitglieder des Aufsichtsrats noch eines allenfalls gemäß [§ 14 Abs. 2 PSG](#) eingerichteten Beirates sind als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren, da weder der Aufsichtsrat noch der Beirat die Funktion des Protektors erfüllen können. Dem Aufsichtsrat kommt zwar gemäß [§ 25 PSG](#) die Überwachungstätigkeit im Hinblick auf die Geschäftsführung und die Gebarung der Privatstiftung zu. Aufgrund der Unvereinbarkeitsbestimmung des [§ 23 Abs. 2 PSG](#) und des daraus folgenden weitgehenden Ausschlusses von Vertrauenspersonen und Angehörigen der Begünstigten im Aufsichtsrat kann die Mittlerfunktion, wie sie das Trustregime für den Protektor vorschreibt, grundsätzlich nicht erfüllt werden. Dies gilt ebenso für den Beirat, für den dieselben Unvereinbarkeitsbestimmungen analog angewendet werden, sobald dieser mit entsprechenden Kompetenzen (aufsichtsratsähnlicher Beirat) ausgestattet wurde (*Kalss/Nicolussi, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts: Ein Vergleich der Rechtsformen, GesRZ 2015, 221 (228 f)*). Sollte dem Aufsichtsrat oder dem Beirat dennoch aufgrund der im Einzelfall vorgesehenen Ausgestaltung seiner Rechte eine bestimmende Kontrollfunktion zukommen, dann sind die Mitglieder gemäß [§ 2 Z 3 lit. a sublit. dd WIEReG](#) zu melden. Der Stiftungsprüfer wird hingegen nicht unter [§ 2 Z 3 lit. a](#)

sublit. dd WiEReG zu subsumieren sein, da dieser üblicherweise keine mit einem Protektor vergleichbare Stellung einnimmt.

2.7.1. Stifter

Jeder Stifter, der eine natürliche Person ist, ist ex lege wirtschaftlicher Eigentümer, unabhängig von den konkreten Rechten oder von Art und Höhe des eingebrachten Vermögens.

2.7.2. Begünstigte

Eine für die Zwecke des [WiEReG](#) relevante Begünstigtenstellung kann sich durch

- die Bezeichnung in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde,
- die Feststellung durch eine vom Stifter dazu berufenen Stelle ([§ 9 Abs. 1 Z 3 PSG](#)) oder durch
- die Feststellung durch den Stiftungsvorstand

ergeben. Es ist erforderlich, dass eine konkrete Person bereits eine Stellung als Begünstigter gemäß [§ 5](#) oder [§ 6 PSG](#) hat. Wenn der Begünstigtenkreis so umschrieben ist, dass die erfassten Personen konkretisierbar sind und bereits eine Stellung als Begünstigte gemäß PSG haben, dann sind diese Personen auch Begünstigte und als solche zu melden.

Bsp: Begünstigt sind meine Nachkommen in gerader Linie. Beide Kinder des Stifters sind bereits Begünstigte und an das Register zu melden. Zusätzlich ist der Begünstigtenkreis („Die Nachkommen des Stifters in gerader Linie“) zu melden.

Nicht zu melden sind Personen, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ihre Stellung als Begünstigte erhalten. Erst nach dem Eintritt der Bedingung (und dem Beginn der Stellung als Begünstigter iSd [PSG](#)) besteht eine Verpflichtung zur Meldung dieser Person an das Register. Davor haben diese Personen ein bloßes Anwartschaftsrecht und sind nicht zu melden. Sollten diese ausnahmsweise eine Einmalzuwendung von mehr als 2.000 Euro pro Kalenderjahr erhalten – ohne dadurch eine dauerhafte Begünstigtenstellung zu erlangen – so sind diese Personen als Einmalbegünstigte zu melden.

Bsp: Begünstigt sind meine Nachkommen in gerader Linie, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beide Kinder des Stifters sind namentlich bekannt. Ihre Stellung als Begünstigte im Sinne des [PSG](#) erhalten diese erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Daher sind diese erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an das

Register zu melden. Der Begünstigtenkreis („Die Nachkommen des Stifters in gerader Linie nach Vollendung des 18. Lebensjahres“) ist immer zu melden. Sollten die Kinder bereits davor eine Zuwendung der Stiftung erhalten, die 2.000 Euro pro Kalenderjahr übersteigt, so sind diese in dem betreffenden Kalenderjahr als Einmalbegünstigte zu melden.

Letztbegünstigte, das heißt diejenigen, denen ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll, sind ebenso gemäß [§ 6 PSG](#) Begünstigte und an das Register zu melden.

2.7.3. Begünstigtenkreis

Gemäß [§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG](#) ist ein Begünstigtenkreis zu melden, wenn die Personen, die Zuwendungen erhalten sollen, abstrakt umschrieben sind oder sich aus dem Zweck der Stiftung ergeben (bspw. alle Einwohner der Gemeinde XY) und die betroffenen Personen erst durch die Feststellung durch eine vom Stifter dazu berufene Stelle ([§ 5 PSG](#)) eine Begünstigtenstellung erlangen. Werden Personen aus diesem Kreis als Begünstigte festgestellt und erlangen diese dadurch eine dauerhafte Begünstigtenstellung, so sind diese zusätzlich als Begünstigte zu melden.

Bsp: Eine Zuwendung sollen Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde XY haben, wenn diese vom Stiftungsvorstand ausgewählt wurden. Der Begünstigtenkreis ist zu melden („Einwohner der Gemeinde XY“). Die ausgewählte Person ist als Einmalbegünstigter zu melden (bei einer einmaligen Zuwendung von mehr als 2.000 Euro pro Kalenderjahr) oder als Begünstigter, wenn diese Person eine Begünstigtenstellung im Sinne des [PSG](#) erhält.

Bsp: Begünstigte werden aus meinen Nachkommen vom Stiftungsvorstand ausgewählt. Die Nachkommen sind noch keine Begünstigten im Sinne des PSG. Eine Begünstigtenstellung erhalten diese nur dann, wenn diese vom Stiftungsvorstand ausgewählt wurden. Die ausgewählte Person ist als Einmalbegünstigter zu melden (bei einer einmaligen Zuwendung über 2.000 Euro pro Kalenderjahr) oder als Begünstigter, wenn diese Person eine Begünstigtenstellung im Sinne des PSG erhält.

2.7.4. Einmalbegünstigte

Sofern Personen aus dem Begünstigtenkreis nur einmalige Zuwendungen der Privatstiftung erhalten, deren Wert 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte. Diese Meldung ist nur für das betreffende Kalenderjahr gültig und ist im nächsten Kalenderjahr nur noch unter den historischen Daten

sichtbar. Die Abgabe einer Änderungsmeldung durch den Rechtsträger ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Sollte eine Person erst im Dezember als Begünstigter mit Einmalzuwendung ausgewählt werden, so hat der Rechtsträger gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 3 Schlusssatz WiEReG](#) vier Wochen ab Kenntnis eine Änderung der Angaben zu übermitteln. Dem Rechtsträger steht es zu, diese Frist auch zum Jahreswechsel in Anspruch zu nehmen und dementsprechend eine Änderungsmeldung erst im Jänner des darauffolgenden Jahres abzugeben. In solchen Fällen werden die gemeldeten Daten zum Begünstigten mit Einmalzuwendung für das vergangene Jahr übernommen.

Wenn Begünstigte keine Barzuwendungen erhalten, sondern Zuwendungen in Form von Nutzungsüberlassungen (etwa von Wohnungen) oder der kostenlosen Überlassung von Geräten, bspw. wertvollen Musikinstrumenten („Stradivari“) so besteht eine Meldepflicht, wenn das fremdübliche Entgelt hierfür mehr als 2.000 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Die Anforderungen an die Ermittlung des fremdüblichen Entgelts sollen aber nicht überspannt werden. So bestehen keine Bedenken, wenn im Zweifelsfall eine Meldung an das Register vorgenommen wird.

Personen, die in einem Kalenderjahr Zuwendungen bis 2.000 Euro erhalten, sind nicht zu melden.

2.7.5. Mitglieder des Stiftungsvorstands

Des Weiteren sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands anhand des Firmenbuchauszuges festzustellen und zu melden. Der Stiftungsvorstand ist regelmäßig ein Kollegialorgan mit eingeschränkter Doppel- oder auch nur Mehrfachvertretungsbefugnis. Aufgrund der Definition gilt aber immer jedes Mitglied für sich alleine als wirtschaftlicher Eigentümer.

2.7.6. Behandlung von juristischen Personen als Stifter oder Begünstigter

Wenn ein Stifter oder ein Begünstigter eine juristische Person ist, dann ist zu prüfen, ob eine natürliche Person Kontrolle auf diese juristische Person ausübt (da diese juristische Person als 2. Ebene anzusehen ist). Ist dies der Fall, dann ist diese Person gemäß [§ 2 Z 3 lit. a sublit. dd WiEReG](#) als Person zu melden, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich

kontrolliert. Ist dies nicht der Fall und liegen keine anderen Stifter bzw. Begünstigten vor, dann ist letztlich keine Person als Stifter oder Begünstigter zu melden

2.7.7. Sonstige natürliche Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren

Nicht unter den Anwendungsbereich des [§ 2 Z 3 lit. a sublit. dd WiEReG](#) fällt jedenfalls der Stiftungsprüfer in seiner Funktion als vorgeschriebenes Kontrollorgan. Ebenso fällt ein Beirat nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, es sei denn, diesem kommen weitreichende Gestaltungs- und Einflussrechte statt der üblicherweise vorgesehenen Rechte zu, damit dieser die Voraussetzung des § 2 Z 3 lit. a sublit. dd WiEReG erfüllen kann.

Die „Kontrolle auf andere Weise“ kann sich nur aus konkreten Rechtsbeziehungen ergeben, etwa weil in der Stiftungsurkunde entsprechende Rechte vorgesehen sind. Übt eine juristische Person Kontrolle auf die Privatstiftung aus, ist letztlich wieder zu prüfen, ob diese juristische Person unter der Kontrolle einer natürlichen Person steht (siehe Abschnitt 2.3.8.).

2.7.8. Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person

Ist ein Stifter gleichzeitig auch ein Begünstigter der Privatstiftung, so ist dieser im Meldeformular als Stifter und als Begünstigter zu melden.

2.7.9. Meldepflicht gemäß § 5 PSG

Die Meldepflicht gemäß [§ 5 PSG](#) wird durch das [WiEReG](#) nicht aufgehoben, soll aber durch eine künftige Novelle des PSG entfallen.

2.7.10. Gemeinnützige Privatstiftungen

Bei gemeinnützigen Privatstiftungen ist ein Begünstigter typischerweise nicht individualisierbar und es liegt oftmals eine Begünstigung der Allgemeinheit vor. Diesfalls ist grundsätzlich der dem Stiftungszweck entsprechende Begünstigtenkreis an das Register zu melden und sofern Zuwendungen an bestimmte natürliche Personen erfolgen, sind diese als Einmalbegünstigte an das Register zu melden.

2.7.11. Besondere Privatstiftungen

Bei speziell geregelten Privatstiftungen, bei denen einerseits dem Wesen nach nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht und die andererseits

üblicher Weise eine Vielzahl von Begünstigten haben, soll keine Meldung der einzelnen Begünstigten an das Register vorgenommen werden. Stattdessen ist bei diesen der Begünstigtenkreis als solches an das Register zu melden. Dies betrifft gemäß [§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG](#) Privatstiftungen gemäß [§ 66 VAG 2016](#), Sparkassenstiftungen gemäß [§ 27a SpG](#), Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 1 EStG 1988](#), Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 2 EStG 1988](#) und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß [§ 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988](#).

2.8. Gemeinnützige Stiftungen und Fonds

Mit [§ 1 Abs. 2 Z 15 WiEReG](#) werden alle Stiftungen und Fonds gemäß [§ 1 BStFG 2015](#) erfasst, deren Vermögen durch einen privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung abgabenrechtlich begünstigter Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen und nicht schon vor der B-VG Novelle zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (1. Oktober 1925) von den Ländern autonom verwaltet wurden. Diese Rechtsträger sind bereits im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Mit [§ 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG](#) werden Stiftungen und Fonds erfasst, die beispielsweise gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen und dabei nicht über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, weil sie zB hilfsbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz in einem bestimmten Bundesland unterstützen. Solche Stiftungen und Fonds können auf Basis des jeweiligen Landesgesetzes eingerichtet werden und sind in ein auf Landesebene vorgesehenes Register einzutragen.

Dieses Bundesgesetz soll nur dann auf solche landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds anzuwenden sein, wenn dies landesgesetzlich, beispielsweise durch einen statischen Verweis auf dieses Bundesgesetz vorgesehen wird (Öffnungsklausel). Andernfalls ist das gesamte Bundesgesetz auf landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds nicht anwendbar. Es ist jedoch anzumerken, dass eine Aufnahme in den Anwendungsbereich bereits im Gange ist und bis zum 2. Mai 2018 abgeschlossen werden soll.

Bei Stiftungen und Fonds gemäß [§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16 WiEReG](#) sind gemäß [§ 2 Z 3 lit. b WiEReG](#) die Gründer, die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands, der Begünstigtenkreis sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf

andere Weise letztlich kontrolliert als wirtschaftliche Eigentümer zu melden. Sollte ein Gründer bereits verstorben sein, so sind nur Vor- und Nachname zu melden. Sollten konkrete natürliche Personen (einmalige) Begünstigungen von solchen Stiftungen oder Fonds erhalten, so sind diese nicht zu melden.

Bei gemeinnützigen Stiftungen und Fonds besteht grundsätzlich eine weitergehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur. Wenn zusätzliche Organe zu den oben genannten eingerichtet sind, dann ist zu prüfen, ob die Rechte des Stiftungs- oder Fondsvorstands dadurch wesentlich beschnitten werden und es dem zusätzlichen Organ möglich ist, die Stiftung oder den Fond letztlich auf andere Weise zu kontrollieren (siehe Abschnitt 2.3.8.).

2.9. Trusts und trustähnliche Vereinbarungen

Handelt es sich beim Rechtsträger um einen vom Inland aus verwalteten Trust oder liegt eine trustähnliche Vereinbarung vor, deren Funktion und Struktur mit einem Trust vergleichbar ist, ist es für die ordnungsgemäße Meldung an das Register erforderlich, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen ist. Gemäß [§ 3 Abs. 4 WiEReG](#) hat der Trustee oder eine mit dem Trustee vergleichbare Person dafür zu sorgen, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen ist und gegebenenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene zu stellen.

Sollte der Trust nicht in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen werden, liegt in weiterer Folge eine Verletzung der Meldeverpflichtung vor. Diese stellt ein Finanzvergehen dar und ist gemäß [§ 15 Abs. 1 WiEReG](#) bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Euro bzw. bei grober Fahrlässigkeit ([§ 15 Abs. 2 WiEReG](#)) mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro zu bestrafen.

Die Eintragung in das Ergänzungsregister erfolgt über die Datenschutzbehörde der Republik Österreich (siehe dazu www.dsb.gv.at). Für die Eintragung müssen die Rechtsträger bzw. deren Organe den rechtlichen Bestand und die rechtlich gültige Bezeichnung nachweisen. In einem schriftlichen Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung, Anschrift und Sitz des Antragstellers,

- Rechtscharakter bzw. Organisationsform des Antragstellers,
- Bezeichnung der Urkunden und/oder Rechtsvorschriften, mit welchen die rechtliche Existenz des Antragstellers nachgewiesen wird (Bestandsnachweis),
- Datum der Gründung oder des sonstigen Zustandekommens und die Dauer des Bestandes, wenn dieser zeitlich begrenzt ist,
- nicht erforderlich ist die Bezeichnung der nach außen vertretungsbefugten Organe und jener Personen, die diese Organfunktionen ausüben.

Das entsprechende Formular für den Neuantrag wird auf der Homepage der Datenschutzbehörde zum Download zur Verfügung gestellt. Nach der Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene ist der Rechtsträger verpflichtet, die Informationen entsprechend aktuell zu halten. Für etwaige Änderungen steht im Unternehmensserviceportal ein eigenes Formular zur Verfügung. Weitere Informationen zur Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erhalten die Rechtsträger bzw. deren Organe auf der Homepage der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

Wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen gemäß [§ 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 WIEReG](#) sind die in der Definition des [§ 2 Z 2 WIEReG](#) genannten Personen aufgrund der Ausübung ihrer Funktionen.

Bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen schließt dies jedenfalls folgende Personen bzw. Personengruppen aufgrund ihrer Funktion ein:

- der Settlor/Trustor,
- der/die Trustees,
- der Protektor (sofern vorhanden),
- die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Sofern Personen aus dem Begünstigtenkreis Zuwendungen des Trusts erhalten, deren Wert 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten für die Meldung dieser Begünstigten bei Trusts dieselben Bestimmungen wie für jene bei Privatstiftungen.

Bei der Feststellung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern eines Trusts sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Schritt 1: In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob eine Verwaltung des Trusts im Inland vorliegt. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.
- Schritt 2: Wenn eine Verwaltung im Inland vorliegt, ist der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung gemäß [§ 3 Abs. 4 Einleitungssatz WiEReG](#) in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene einzutragen.
- Schritt 3: Anschließend ist durch Einsicht in die Trusturkunde oder ein ähnliches Dokument, aus dem sich das wirtschaftliche Eigentum ergibt, oder durch Zusammenschau geeigneter Dokumente der wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Eine Kopie der Urkunden ist zum Nachweis aufzubewahren.
- Schritt 4: Die wirtschaftlichen Eigentümer sind an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Hervorzuheben ist, dass die genannten Personen aufgrund der Ausübung ihrer Funktion immer als wirtschaftliche Eigentümer gelten und zu melden sind, auch wenn eine andere Person den Trust letztlich kontrolliert.

Sollte eine Funktion nicht durch eine natürliche Person sondern durch eine juristische Person wahrgenommen werden, so ist gemäß den Ausführungen in Abschnitt 2.7.6. vorzugehen.

2.10. Subsidiäre Feststellung

Eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene gemäß [§ 2 Z 1 lit. b WiEReG](#) ist nur dann zulässig, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann. Vor der subsidiären Meldung ist deshalb zu prüfen, ob entsprechend der in [§ 2 WiEReG](#) genannten Kriterien kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt.

Gemäß [§ 2 Z 1 lit. b sublit. aa WiEReG](#) gelten bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25% hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand bzw. Geschäftsleitung) als wirtschaftlicher Eigentümer ([§ 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG](#)).

Bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht ([§ 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG](#)).

Unter dem Begriff der obersten Führungsebene ist dabei immer die oberste operative Führungsebene des meldepflichtigen Rechtsträgers zu verstehen.

Besteht die oberste Führungsebene eines Rechtsträgers (zum Teil) aus juristischen Personen, sind die vertretungsbefugten natürlichen Personen der obersten Führungsebene dieser vertretungsbefugten juristischen Person als (subsidiäre) wirtschaftliche Eigentümer festzustellen. In einem solchen Fall ist daher nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer der vertretungsbefugten juristischen Person abzustellen. Ist zB bei einer GmbH & Co KG als meldepflichtiger Rechtsträger die GmbH-Komplementärin alleine mit der Geschäftsführung betraut und konnten keine wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden, sind die Geschäftsführer der GmbH subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und nicht deren eigene wirtschaftliche Eigentümer.

2.10.1. Ausschöpfung aller Möglichkeiten

Kommen meldepflichtige Rechtsträger nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu dem Ergebnis, dass keine natürliche Person die den Kriterien des [§ 2 Z 1 lit. a WiEReG](#) entspricht vorhanden ist, sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des

Rechtsträgers angehören, subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden. Die Feststellung und Überprüfung eines subsidiären wirtschaftlichen Eigentümers ist nur in letzter Konsequenz und nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zulässig. Die vom meldepflichtigen Rechtsträger durchgeführten Schritte sind zu dokumentieren, um dies gegenüber der Registerbehörde nachweisen zu können.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht des [§ 3 WiEReG](#) ist der meldepflichtige Rechtsträger unter Umständen auf die Mitwirkung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer angewiesen. Daher sind diese gemäß [§ 4 WiEReG](#) verpflichtet, alle erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Verweigern die rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümer die Herausgabe der erforderlichen Dokumente, hat der meldepflichtige Rechtsträger seine Eigentümer auf deren Mitwirkungspflicht gemäß § 4 WiEReG und auf die für ihn vorgesehenen Strafbestimmungen gemäß [§ 15 WiEReG](#) nachweislich hinzuweisen.

Ist es dem meldepflichtigen Rechtsträger aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Eigentümer und trotz Ausschöpfung aller anderen Mittel in letzter Konsequenz nicht möglich, seine wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, sind – da in jedem Fall eine Meldung an das Register abzugeben ist – die Mitglieder der obersten Führungsebene als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass diese Vorgehensweise kein Präjudiz für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Verpflichteten nach anderen Aufsichtsgesetzen (bspw. [FM-GwG](#)) bildet.

2.10.2. Verdachtsmomente

Es ist festzuhalten, dass der Begriff der Verdachtsmomente im Sinne des [§ 2 Z 1 lit. b Einleitungssatz WiEReG](#) keine Bedeutung für meldepflichtige Rechtsträger hat. Der Begriff der Verdachtsmomente ist nur für Verpflichtete relevant, für die in ihren jeweiligen berufsspezifischen Sorgfaltspflichten auf die Definition des [§ 2 WiEReG](#) verwiesen wird.

3. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer

3.1. Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern

Mit [§ 3 WiEReG](#) werden die Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer geregelt. Die Rechtsträger sind dazu verpflichtet, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind. Dieser Punkt schließt die Ergreifung angemessener Maßnahmen mit ein, um die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer im Detail wird auf den nachfolgenden Seiten erläutert.

Bei der Feststellung von direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Schritt 1: In einem ersten Schritt muss der meldepflichtige Rechtsträger seine direkten Eigentümer feststellen. Wenn eine natürliche Person mit mehr als 25% an dem Rechtsträger beteiligt ist oder mehr als 25% Anteile an Aktien oder Stimmrechten hält oder direkt Kontrolle (auch im Wege eines Treuhandschaftsvertrages) auf den Rechtsträger ausübt, ist diese Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer. Wenn eine natürliche Person mit weniger als 25% an dem Rechtsträger beteiligt ist oder einen Anteil von Aktien oder Stimmrechten von weniger als 25% am Rechtsträger hält und diesen auch nicht auf andere Weise kontrolliert, ist diese natürliche Person kein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des [§ 2 WiEReG](#), sofern dieser Person nicht noch weitere Anteile über andere Beteiligungen zugerechnet werden können.
- Schritt 2: Wenn eine juristische Person einen Aktienanteil von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% am meldepflichtigen Rechtsträger hält, sind die Eigentümer dieser juristischen Person als indirekte wirtschaftliche Eigentümer des meldepflichtigen Rechtsträgers festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Eigentümer der jeweiligen juristischen Person grundsätzlich auch dann zu prüfen sind, wenn die

Beteiligung weniger als 25% am Rechtsträger ausmacht, da Anteile oder Beteiligungen von unterschiedlichen Rechtsträgern mit weniger als 25% zusammenzurechnen sind, wenn diese von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden (näheres zum Kontrollbegriff in Abschnitt 2.3). Es ist daher erforderlich, dass die Eigentums- und Kontrollstruktur soweit verstanden wird, dass indirekte wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger festgestellt werden können.

3.1.1. Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

Mit [§ 4 WiEReG](#) wird eine rechtliche Erleichterung für den meldepflichtigen Rechtsträger geschaffen, indem dessen rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer dazu verpflichtet werden, dem meldepflichtigen Rechtsträger alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.1.2. Unterlagen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die meldepflichtigen Rechtsträger haben gemäß [§ 3 Abs. 2 WiEReG](#) Kopien der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß [§ 3 Abs. 1 WiEReG](#) erforderlich sind, bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren. Dies beinhaltet alle Nachweise über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer des meldepflichtigen Rechtsträgers sowie alle Dokumente zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer.

Meldepflichtige Rechtsträger haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten „angemessene Maßnahmen“ zur Überprüfung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers zu ergreifen. Dies schließt auch angemessene Maßnahmen mit ein, um seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen. Damit ist gemeint, dass in Fällen eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums der meldepflichtige Rechtsträger auch verstehen muss, woraus sich die Stellung seines indirekten wirtschaftlichen Eigentümers ableitet. Dabei stellt die Kenntnis über die Zwischenglieder der Kette zwischen meldepflichtigem Rechtsträger und wirtschaftlichem Eigentümer ein notwendiges Element dar.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen vom Rechtsträger entsprechende landesübliche Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentümer bzw. zu den Eigentums- und

Kontrollverhältnissen eingeholt werden. Erkenntnisquellen stellen insbesondere öffentlich zugängliche Registerauszüge und nicht öffentliche Urkunden (Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge zur Gründung einer juristischen Person) dar. Da grundlegende Informationen bei einem obersten Rechtsträger auch an das Register zu melden sind, sollten die landesüblichen Nachweise entsprechend auch zumindest folgende Informationen enthalten:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Stammregister und Stammzahl (sofern vorhanden)
- Sitzadresse des Rechtsträgers (Straßenname, Hausnummer, Ortschaft, Postleitzahl und Staatscode)

Sollten in den entsprechenden Registerauszügen die Eigentümer des Rechtsträgers nicht ersichtlich sein oder sind solche Registerauszüge bzw. nicht öffentlichen Urkunden aufgrund Landesüblichkeit nicht vorhanden, so sind weitere landesübliche Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentümer bzw. zu den Eigentums- und Kontrollverhältnissen heranzuziehen. Solche sonstigen Unterlagen und Informationen können herangezogen werden, wenn diese aus zuverlässigen und objektiven Informationsquellen stammen (zB Jahresabschlüsse, Abfragen aus Datenbanken oder eigene [Internet-] Recherchen). Je nach Gesellschaftsform und Registrierungsland des Rechtsträgers können daher die erforderlichen Nachweise in ihrer Form voneinander abweichen.

Ist es dem meldepflichtigen Rechtsträger nicht möglich, Kopien der notwendigen Unterlagen einzuholen, kann durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen und die Anfertigung eines vollständigen Aktenvermerkes das Auslangen gefunden werden. Ein vollständiger Aktenvermerk hat dabei jedenfalls das Datum und den Ort der Einsichtnahme, die Unterschrift und die Identität der die Einsicht vornehmenden Person, die genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokumentes und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet bzw. ausgestellt und unterzeichnet wurde sowie den genauen Inhalt des Dokumentes (insb. die Nennung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums) zu enthalten.

Ganz grundsätzlich hat der meldepflichtige Rechtsträger zu prüfen, ob er anhand der ihm überlieferten Unterlagen sicher ist zu wissen, wer sein wirtschaftlicher Eigentümer ist und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung zu setzen.

Die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogenen Unterlagen dienen gleichzeitig auch der Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Rechtsträgers. Der Rechtsträger ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern zu setzen. Welche Maßnahmen als angemessen erscheinen ist von dem konkreten Fall abhängig.

Im Regelfall angemessen und somit erforderlich sind folgende Maßnahmen:

- Einsicht in und Kopien von Firmenbüchern oder vergleichbaren Registern und Gesellschaftsverträgen
- Einsicht in und Kopien von Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden bzw. in Trusturkunden
- Einholung von Reisepasskopien oder Kopien von anderen amtlichen Lichtbildausweisen ausländischer Staatsbürger
- Einholung von Auskünften über bestehende Kontrollverhältnisse bei relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern, Einsicht in relevante Verträge (Syndikatsverträge, Treuhandschaftsverträge uä.) und Anfertigung von Kopien oder Aktenvermerken

3.2. Zeitpunkt der Sorgfaltspflichten

Die meldepflichtigen Rechtsträger haben gemäß [§ 3 Abs. 3 WiEReG](#) die Sorgfaltspflichten gemäß [§ 3 Abs. 1 WiEReG](#) zumindest jährlich durchzuführen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Der genaue Zeitpunkt kann aber grundsätzlich durch die Rechtsträger festgelegt werden (beispielsweise anlässlich der Jahresabschlussprüfung) wobei der maximale Abstand zwischen der Durchführung der Sorgfaltspflichten ein Jahr beträgt. Unabhängig von den jährlichen Sorgfaltspflichten des meldepflichtigen Rechtsträgers gibt es keine Pflicht zur Bestätigung des Registerstandes, wenn es seit der letzten Meldung keine Änderungen gegeben hat.

4. Meldung der Daten durch die Rechtsträger

Sofern der Rechtsträger nicht von der Meldepflicht befreit ist ([§ 6 WiEReG](#)), ist dieser gemäß [§ 5 WiEReG](#) dazu verpflichtet, seine wirtschaftlichen Eigentümer an die Registerbehörde zu melden. Dabei sind einerseits Daten zu direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern, als auch zu den obersten Rechtsträgern über das Meldeformular im Unternehmensserviceportal zu übermitteln.

Die meldepflichtigen Rechtsträger haben die erstmalige Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer binnen vier Wochen nach der erstmaligen Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene) oder bei Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen nach der Begründung der Verwaltung im Inland zu übermitteln. Änderungen der gemeldeten Angaben sind binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln ([§ 5 Abs. 1 WiEReG](#)).

4.1. Direkte wirtschaftliche Eigentümer

Die folgenden Daten von direkten wirtschaftlichen Eigentümern sind zu ermitteln und zu melden ([§ 5 Abs. 1 Z 1 WiEReG](#)):

- Vor- und Zuname;
- sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnsitz;
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Bei Personen mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz im Inland ist nur die Angabe von Vorname, Nachname und Geburtsdatum erforderlich. Bei diesen Personen werden allfällige Änderungen der oben genannten Angaben durch einen Abgleich mit dem ZMR automatisch übernommen. Eine Aktualisierung ist nur dann erforderlich, wenn die Person ihren Hauptwohnsitz im Inland aufgibt.

Wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht, muss zusätzlich auch noch ein Nachweis der Identität (Kopie eines Lichtbildausweises) hochgeladen werden ([§ 5 Abs. 2 WiEReG](#)).

4.2. Indirekte wirtschaftliche Eigentümer

Für indirekte wirtschaftliche Eigentümer müssen zusätzlich die folgenden Informationen über die obersten Rechtsträger gemeldet werden ([§ 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG](#)):

- sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen Rechtsträger gemäß [§ 1 WiEReG](#) handelt, die Stammzahl sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger;
- sofern es sich bei einem obersten Rechtsträger um einen mit [§ 1 WiEReG](#) vergleichbaren Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland handelt, den Namen und den Sitz des Rechtsträgers, die Rechtsform, die der Stammzahl und dem Stammregister entsprechenden Identifikatoren sowie den Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger.

4.3. Identitätsnachweis der wirtschaftlichen Eigentümer

Bei direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümern mit Hauptwohnsitz im Inland ist kein Identitätsnachweis notwendig, da mit der Eingabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums ein automatisationsunterstützter Abgleich mit dem Zentralen Melderegister erfolgt und die angegebenen Personen so eindeutig identifiziert werden können. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich und technisch auch nicht möglich, einen Identitätsnachweis als Anhang zur Meldung anzugeben.

Bei direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümern ohne Hauptwohnsitz im Inland muss gemäß [§ 5 Abs. 2 WiEReG](#) der bei der Eingabe der Daten des wirtschaftlichen Eigentümers angegebene Lichtbildausweis zusätzlich zu den persönlichen Daten des wirtschaftlichen Eigentümers hochgeladen werden. Dies dient einerseits zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer und trägt andererseits auch zur Verbesserung der Datenqualität bei der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer bei.

Es kann sich der Umstand ergeben, dass vom Rechtsträger eine natürliche Person ohne Wohnsitz im Inland als wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt wird und diese die

Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises verweigert. In solchen Fällen hat der Rechtsträger den wirtschaftlichen Eigentümer nachweislich unter Hinweis auf die Verpflichtung der Eigentümer gemäß [§ 4 WiEReG](#) und die für den meldepflichtigen Rechtsträger vorgesehenen Strafbestimmungen gemäß [§ 15 WiEReG](#) bei einer Verletzung der Meldeverpflichtung aufzufordern, eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu übermitteln. Verweigert der wirtschaftliche Eigentümer weiterhin die Übermittlung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, dann kann die tatsächliche Existenz des wirtschaftlichen Eigentümers auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis kann zB durch eine beglaubigte Abschrift des Lichtbildausweises oder durch einen Auszug aus behördlich geführten Registern erfolgen (zB personenbezogene Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer aus dem Melderegister, Personenregister, Zensusbehörde oder ein beweiskräftiger Nachweis des obersten Rechtsträgers aus einem dem Firmenbuch vergleichbaren Register, sofern dieser die vollständigen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer enthält). Die entsprechenden Nachweise sind anstelle der Ausweiskopie als sonstiger Nachweis der Identität hochzuladen.

Es ist allerdings zu beachten, dass das Fehlen eines amtlichen Lichtbildausweises bei wirtschaftlichen Eigentümern ohne Hauptwohnsitz im Inland grundsätzlich den objektiven Tatbestand der Verletzung der Meldeverpflichtung gemäß [§ 15 Abs. 1 und 2 WiEReG](#) verwirklicht. Allerdings wird bei Einhaltung der oben beschriebenen Vorgehensweise in aller Regel für die Organe des meldepflichtigen Rechtsträgers weder von Vorsatz noch von grober Fahrlässigkeit auszugehen sein. In Betracht kommt jedoch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des seiner Verpflichtung nach [§ 4 WiEReG](#) nicht nachkommenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümers als Beitragstäter. Überdies können die Finanzvergehen nach dem WiEReG gemäß [§ 28a FinStrG](#) auch zu einer Verbandsgeldbuße führen.

4.4. Verstorbene wirtschaftliche Eigentümer

4.4.1. Wirtschaftlicher Eigentümer ist zum Meldezeitpunkt schon verstorben

Ist ein wirtschaftlicher Eigentümer bei der Meldung an das Register bereits verstorben, ist dieser dennoch als wirtschaftlicher Eigentümer an das Register zu melden. Diesfalls müssen

nur Vor- und Zuname, das Vorliegen eines Treuhandverhältnisses sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des bereits verstorbenen wirtschaftlichen Eigentümers gemeldet werden ([§ 5 Abs. 1 Z 1 Schlusssatz WiEReG](#)). Damit soll eine korrekte Meldung ermöglicht, wenn beispielsweise Stifter bei der Meldung einer Privatstiftung bereits verstorben sind oder ein Verlassenschaftsverfahren eines verstorbenen wirtschaftlichen Eigentümers noch nicht abgeschlossen ist. Sobald das Verlassenschaftsverfahren abgeschlossen ist und die Erben die Gesellschaftsanteile übertragen bekommen haben, dann sind diese anstelle der verstorbenen Person als wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden, sofern diese über einen ausreichenden Teil von Aktien, Beteiligungen oder Stimmrechten an dem Rechtsträger verfügen oder auf diesen Kontrolle ausüben.

Als dokumentarischer Nachweis dafür, dass der Stifter als wirtschaftlicher Eigentümer ausgeschlossen werden kann, dienen beispielsweise die Sterbeurkunde oder ein Einantwortungsbeschluss. Es ist jedoch nicht erforderlich und technisch auch nicht möglich, den entsprechenden Nachweis gemeinsam mit der Meldung elektronisch zu übermitteln. Der entsprechende Nachweis ist lediglich im Falle einer Prüfung durch die Registerbehörde vorzuweisen.

4.4.2. Wirtschaftlicher Eigentümer verstirbt nach der Meldung

Sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine Person handelt, die mit einem Hauptwohnsitz im Inland an das Register gemeldet wurde und diese Person im Inland verstirbt, werden die Daten automatisch aus dem Zentralen Melderegister übernommen und es ist keine Änderungsmeldung erforderlich. Keine automatisierte Übernahme kann dann erfolgen, wenn eine Person im Ausland verstirbt und dies daher nicht im Zentralen Personenstandsregister erfasst wird. In diesen Fällen ist der Rechtsträger verpflichtet, binnen vier Wochen ab Kenntnis des Todes die Meldung an das Register vorzunehmen. Bei Abgabe einer Änderungsmeldung ist ersichtlich, ob bereits eine automatische Datenübernahme erfolgt ist.

Eine Änderungsmeldung an das Register ist nur dann erforderlich, wenn der verstorbene wirtschaftliche Eigentümer mit einem Hauptwohnsitz im Ausland an das Register gemeldet wurde, da in diesem Fall die Daten nicht automatisch angepasst werden können. Diese Änderungsmeldung ist binnen vier Wochen ab Kenntnis des Todes des wirtschaftlichen

Eigentümers zu erstatten. Bei der Änderungsmeldung ist für den wirtschaftlichen Eigentümer bei der Auswahl für den Wohnsitz der Punkt „verstorben“ auszuwählen.

Der ruhende Nachlass ist eine juristische Person ([§ 546 ABGB](#)) und wird durch erbantrittserklärte Erben oder einen gerichtlich bestellten Verlassenschaftskurator vertreten. Der ruhende Nachlass ist allerdings kein Rechtsträger im Sinne des [§ 1 Abs. 2 WiEReG](#). Dieser ist selbst nicht meldepflichtig und kann auch kein oberster Rechtsträger sein. Für die Dauer des Verlassenschaftsverfahrens bleibt der Verstorbene grundsätzlich wirtschaftlicher Eigentümer.

Nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens und dem dadurch bewirkten Übergang der Rechte des ruhenden Nachlasses auf den Erben im Falle der Einantwortung ([§ 547 ABGB](#)) oder einen Gläubiger im Falle der Überlassung an Zahlung statt ([§ 798 ABGB](#)) ist der Rechtsträger verpflichtet, den oder die neuen wirtschaftlichen Eigentümer an das Register zu melden, sofern der Rechtsträger nicht von der Meldepflicht befreit ist.

Wird die Verlassenschaftsabhandlung im Ausland durchgeführt oder im Inland aufgrund einer Rechtswahl des Verstorbenen nach einem ausländischen Erbstatut, hat der Rechtsträger ebenfalls nach dem Rechtsübergang auf den oder die Erben binnen vier Wochen ab Kenntnis den oder die neuen wirtschaftlichen Eigentümer an das Register zu melden.

Es kann aber auch nach dem Tod des wirtschaftlichen Eigentümer dazu kommen, dass andere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer an das Register zu melden sind, da diese Kontrolle auf andere Weise ausüben oder Rechte des Verstorbenen nicht an den ruhenden Nachlass übergehen und daher andere Personen zu wirtschaftlichen Eigentümern werden.

Wenn der ruhende Nachlass durch die erbantrittserklärten Erben vertreten wird, dann ist zu prüfen, ob diese Kontrolle ausüben können, da in dieser Zeit auch Geschäftsführerbestellungen oder auch Bestellungen oder Abbestellungen der Aufsichtsorgane fallen können. Im Einzelfall können daher erbantrittserklärte Erben wirtschaftliche Eigentümer im Hinblick auf die im ruhenden Nachlass befindlichen Geschäfts- oder Kapitalanteile werden.

4.5. Falsche oder unvollständige Meldungen

Wird eine Meldung gemäß [§ 5 WiEReG](#) nicht oder nicht vollständig erstattet, kann die Abgabenbehörde deren Vornahme durch Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß [§ 111 BAO](#) erzwingen.

Sind mehrere Organe eines meldepflichtigen Rechtsträgers zur Erfüllung der Meldepflichten berufen, so richtet sich die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit in erster Linie nach der internen Aufteilung der Zuständigkeiten. Fehlt eine solche oder ist sie für diesen Bereich nicht eindeutig, so haften alle vertretungsbefugten Organe.

Wer bestimmte zu meldende Informationen oder Dokumente zu den wirtschaftlichen Eigentümern oder den obersten Rechtsträgern nicht an das Register meldet, macht sich zusätzlich eines Finanzvergehens schuldig und ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro, bei grober Fahrlässigkeit mit bis zu 100.000 Euro zu bestrafen.

5. Befreiung von der Meldepflicht

Die Befreiung von der Meldepflicht gemäß [§ 6 WiEReG](#) sieht eine Verringerung der Verwaltungslasten für die meldepflichtigen Rechtsträger in jenen Fällen vor, wenn Daten automatisiert aus bereits vorhandenen Registern wie zB dem Firmenbuch übernommen werden können.

Liegt eine Befreiung der Meldepflicht vor, so wird dies vom System automatisch erkannt und im Meldeformular angegeben. Den Rechtsträgern steht es frei, trotz Befreiung von der Meldepflicht, jederzeit selbst eine Meldung vorzunehmen. In diesen Fällen muss der Rechtsträger im Meldeformular aktiv auf die Befreiung der Meldepflicht verzichten, bevor eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer abgegeben werden kann.

Zu beachten ist, dass die Meldebefreiung wegfällt, wenn eine andere Person Kontrolle auf den Rechtsträger ausübt. Ein Wegfall der Meldebefreiung ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn sich einer der wirtschaftlichen Eigentümer des meldebefreiten Rechtsträgers nicht unter den automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern befindet. Der Wegfall der Meldebefreiung kann nicht automatisationsunterstützt erkannt werden, da dieser durch Umstände eintritt, die nicht im Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister eingetragen sind.

Die Meldebefreiung fällt hingegen nicht weg, wenn zu viele Personen als wirtschaftliche Eigentümer aus dem Firmenbuch übernommen werden, sofern sich die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des [§ 2 WiEReG](#) darunter befinden.

Insbesondere bei Personengesellschaften kann es sein, dass in das Register mehr Personen als wirtschaftliche Eigentümer übernommen werden, als auf Basis der Kapitalanteile im Gesellschaftsvertrag ermittelt werden können. Sofern sich die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer unter den automatisch übernommen befinden, wird diese Ungenauigkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung akzeptiert.

Eine Befreiung von der Meldepflicht bedeutet jedoch keine Befreiung von den Sorgfaltspflichten gemäß [§ 3 WiEReG](#). Im Rahmen der jährlichen Sorgfaltspflichten hat der Rechtsträger zu prüfen, ob nicht Umstände eingetreten sind, die zu einem Wegfall der Meldebefreiung geführt haben (zB Ausübung von Kontrolle).

Wurde aufgrund der Meldebefreiung keine Meldung abgegeben obwohl eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung ausübt, liegt eine Pflichtverletzung gemäß [§ 15 WiEReG](#) vor.

6. Einsicht in das Register

Verpflichtete, berechnete Behörden sowie natürliche Personen und Organisationen mit nachweisbarem berechtigtem Interesse können Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abrufen. Damit wird der primäre Zweck des Registers, einen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten, erfüllt. Die Auszüge wurden dabei so konzipiert, dass diese eine Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer deutlich erleichtern. Es ist jedoch anzumerken, dass die im Register eingetragenen Daten vor der Eintragung nicht überprüft werden und daher grundsätzlich nicht auf die Richtigkeit der Daten vertraut werden kann.

6.1. Einsicht durch Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne des [§ 9 Abs. 1 WiEReG](#) sind:

1. Kreditinstitute gemäß [§ 2 Z 1 FM-GwG](#) und Versicherungsunternehmen gemäß [§ 2 Z 2 lit. b FM-GwG](#);

2. Kredit- und Finanzinstitute gemäß [§ 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG](#), die der Aufsicht der FMA gemäß [§ 25 Abs. 1 FM-GwG](#) unterliegen, soweit diese nicht unter Z 1 erfasst sind;
3. Finanzinstitute gemäß [§ 2 Z 2 FM-GwG](#), die nicht der Aufsicht der FMA gemäß [§ 25 Abs. 1 FM-GwG](#) unterliegen;
4. Bundeskonzessionäre gemäß [§ 14](#) und [§ 21 GSpG](#);
5. Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften;
6. Rechtsanwälte;
7. Notare;
8. Wirtschaftsprüfer gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017](#);
9. Steuerberater gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 2 WTBG 2017](#);
10. Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß [§ 1 BiBuG 2014](#);
11. Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen in bar von mindestens 10.000 Euro annehmen gemäß [§ 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994](#);
12. Immobilienmakler gemäß [§ 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO 1994](#);
13. Unternehmensberater gemäß [§ 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO 1994](#);
14. Versicherungsvermittler gemäß [§ 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994](#);
15. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

Die Einsicht in das Register wird durch amtssignierte einfache und erweiterte Auszüge aus dem Register gewährt, die über das Unternehmensserviceportal des Bundes abgerufen werden können.

Bei Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist (bspw. [§ 15 FM-GwG](#)), ist dieser berechtigt im Rahmen des Vertrages über den Unternehmensserviceportal-Zugang des Verpflichteten Einsicht in das Register zu nehmen.

Zu diesem Zweck kann der Verpflichtete verantwortliche Personen des Auslagerungsdienstleisters oder Vertreters als User im Unternehmensserviceportal anlegen.

6.1.1. Einsicht im Rahmen der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Der Begriff „Verpflichtete“ wurde aus der [Richtlinie \(EU\) 2015/849](#) auch für das WiEReG übernommen. Diese dürfen gemäß [§ 9 Abs. 2 WiEReG](#) Einsicht in das Register nehmen, wenn diese im Inland den Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen und ihren Sitz im Inland haben. Grundsätzlich dürfen die Verpflichteten aus Gründen des Datenschutzes nur im Rahmen der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen.

Im Zuge der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden als meldepflichtigen Rechtsträger darf Einsicht in alle Rechtsträger genommen werden, die mit dem Kunden in einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Naheverhältnis stehen und daher für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums an dem Kunden oder der Eigentums- und Kontrollstruktur relevant sind. Ebenfalls ist eine Einsicht zulässig, wenn bei Überprüfung einer verdächtigen Transaktion hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eines Kunden, der wirtschaftliche Eigentümer der Transaktionspartei des Kunden festgestellt werden muss.

Der Begriff des Kunden bezieht sich hierbei auf die in den jeweiligen Materiengesetzen maßgebliche Definition für die betreffenden Verpflichteten (zB [§ 2 Z 15 FM-GwG](#)). Der Begriff des Kunden umfasst allerdings jedenfalls auch Personen, mit denen konkrete Gespräche im Hinblick auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung geführt werden, da die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern bereits vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchzuführen sind. Dabei ist zu beachten, dass erst ab einer Kontaktaufnahme mit dem Kunden, bei dem Aussicht auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung besteht, eine Einsicht in das Register zulässig ist. Nicht zulässig ist die Einsicht, wenn es noch gar keinen Kontakt zum Kunden gegeben hat. So ist es zB nicht zulässig, bereits vor Aufnahme des Kontaktes zu einem Kunden zu prüfen, wer dessen wirtschaftliche Eigentümer sind. Wer vorsätzlich unbefugt im Sinne des [§ 9 Abs. 2 WiEReG](#)

Einsicht in das Register nimmt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und ist gemäß [§ 15 Abs. 3 WiEReG](#) mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

Zusätzlich dürfen Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner im Auftrag ihrer Mandanten auch dann Einsicht nehmen, wenn dies für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten erforderlich ist.

Die Einsicht der Verpflichteten erfolgt durch den Abruf eines mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen einfachen Auszugs gemäß [§ 9 Abs. 4 WiEReG](#) oder eines erweiterten Auszugs gemäß [§ 9 Abs. 5 WiEReG](#). Ein Abruf des Auszugs ist nur für konkrete Rechtsträger (unter Angabe des vollständigen Namens des Rechtsträgers oder der entsprechenden Stammzahl) oder konkrete natürliche Personen möglich. Die Suche nach einer bestimmten natürlichen Person ist grundsätzlich nur für Kreditinstitute und bestimmte Verpflichtete ([§ 9 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 10 WiEReG](#)) möglich, da diese einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zudem ist es dafür erforderlich, dass die natürliche Person neben ihrem Namen durch die Eingabe eines oder mehrerer zusätzlicher Identifikatoren eindeutig bestimmt werden kann.

Gemäß [§ 11 Abs. 1 WiEReG](#) dürfen sich Verpflichtete bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen, sondern haben bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Die damit verbundenen Maßnahmen entnehmen Verpflichtete den entsprechenden Rundschreiben der FMA.

6.1.2. Weitergabe von Auszügen aus dem Register

Aus den Einschränkungen bei der Einsicht in das Register ergibt sich auch, dass die Auszüge und die Informationen aus dem Auszug nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergegeben werden dürfen. Zulässig ist eine Weitergabe in folgenden Fällen:

- Im Falle der Anwendung der Sorgfaltspflichten von Verpflichteten gemäß [§ 11 Abs. 2 WiEReG](#) bei der eine Weitergabe des Auszugs an Kunden notwendig ist (zB durch Rückfrage bei Kunden, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen).

- Im Falle der Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte darf der Dritte die Informationen und die Auszüge dem betreffenden Verpflichteten übermitteln (zB [§ 13 Abs. 1 FM-GwG](#)).
- Im Falle von Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist, darf der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter dem Verpflichteten die Informationen und die Auszüge übermitteln (zB [§ 15 FM-GwG](#)).

6.2. Einsicht bei berechtigtem Interesse

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde aus datenschutzrechtlichen Erwägungen entsprechend der Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie als nichtöffentliches Register eingerichtet.

Zusätzlich zu Verpflichteten ([§ 9 WiEReG](#)) und Behörden ([§ 12 WiEReG](#)) dürfen gemäß [§ 10 WiEReG](#) auch natürliche Personen und Organisationen Einsicht in das Register nehmen, wenn diese einen schriftlichen Antrag auf Einsicht betreffend der wirtschaftlichen Eigentümer eines bestimmten Rechtsträgers unter Angabe von dessen Stammzahl an die Registerbehörde stellen. In diesem Antrag muss der Antragsteller ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf den betreffenden Rechtsträger nachweisen. Ein Antrag auf Einsicht kann daher immer nur für einen konkreten Rechtsträger gestellt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die genannte Verpflichtung des Antragstellers ist gemäß [§ 11 Abs. 3 WiEReG](#) jedenfalls, dass sich der Antragsteller im Statut oder im Mission-Statement zu Tätigkeiten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet hat, konkrete erfolgreiche Aktivitäten zur Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung nachweisen kann oder er selbst Verpflichteter gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2015/849](#) ist.

Zusätzlich ist nachzuweisen, welchen Beitrag der beantragte Auszug zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten kann. Die letzte Voraussetzung entspricht der für die Verpflichteten geltenden Einschränkung, dass sie Auszüge nur im Rahmen der Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten anfordern dürfen.

Kommt die Registerbehörde nach Prüfung des Antrags zu dem Ergebnis, dass das dargelegte Interesse der natürlichen Person oder Organisation berechtigt ist, erhält diese einen mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehenen Auszug aus dem Register mit den folgenden Informationen:

- Name des Rechtsträgers und Adressmerkmale;
- Stammzahl und Stammregister des Rechtsträgers;
- Rechtsform und eine Information über den Bestandszeitraum des Rechtsträgers;
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnsitzland der wirtschaftlichen Eigentümer;
- die Angabe, ob das wirtschaftliche Interesse aufgrund einer Kapitalbeteiligung, der Zugehörigkeit zur Führungsebene, der Ausübung einer Funktion oder durch Kontrolle begründet wird.

Aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz der Interessen der wirtschaftlichen Eigentümer stellt dieser Auszug keinen vollständigen Auszug aus dem Register dar, sondern zeigt nur einen Teilauszug der Daten aus dem Register.

Die Entscheidung der Registerbehörde, dass kein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt, wird mittels Bescheid zugestellt. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Registerbehörde können beim Bundesfinanzgericht eingereicht werden.

6.3. Auskunftssperre

Mit [§ 9 Abs. 4 Schlussteil WiEReG](#) werden die Auskunftssperren gemäß [Vereinsgesetz 2002](#) und [Meldegesetz 1991](#) geregelt.

Liegt gemäß Vereinsgesetz 2002 eine Auskunftssperre vor, enthält der Auszug nur den Namen des Vereins, die Stammzahl (ZVR-Zahl) und die Angabe, dass sich der Sitz des Vereins im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Diese Einschränkung gilt nicht für Verpflichtete gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 1, 2, 7 und 14 WiEReG](#). Bei diesen werden im Auszug anstelle der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer nur das Wohnsitzland sowie der Hinweis, dass eine Auskunftssperre gemäß Vereinsgesetz 2002 vorliegt, angezeigt. Wenn nach natürlichen Personen gesucht wird, die

wirtschaftliche Eigentümer eines Vereins sind für den eine Auskunftssperre besteht, wird dieser Verein nicht in der Trefferliste angezeigt.

Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß [Meldegesetz 1991](#) enthält der Auszug anstelle der Angaben der Wohnsitze der direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer nur die Angabe, dass sich der Wohnsitz im Inland befindet, sowie den Hinweis, dass eine Auskunftssperre gemäß Meldegesetz vorliegt.

Eine Weitergabe von Datensätzen die mit einer Auskunftssperre gekennzeichnet sind an Dritte stellt ein Finanzvergehen gemäß [§ 15 Abs. 4 WiEReG](#) dar und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro zu bestrafen.

Bundesministerium für Finanzen, 26. April 2018